



**Natürliche Personen**  
mit Wohnsitz im Kanton  
Graubünden

Steuerverwaltung  
des Kantons Graubünden

# Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

**2018**

## Allgemeines

• Vorbereitung ist die halbe Arbeit	2
• Wichtiges in Kürze	3
• Pflichten / Pflichtverletzungen / Fristen	6

## Wegleitung zum Ausfüllen des Hauptformulars (Formular 1a)

• Seite 1: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	9
• Seite 2: Einkünfte im In- und Ausland	11
• Seite 3: Abzüge	17
• Seite 4: Vermögen im In- und Ausland	25
• Seite 4: Kapitalleistungen aus Vorsorge	27

## Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare

• Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	30
• Berufsauslagen (Formular 3/3a)	36
• Schuldenverzeichnis (Formular 4)	40
• Versicherungsprämien (Formular 5)	42
• Krankheits-, Unfall- und behinderungs- bedingte Kosten (Formular 6)	44
• Liegenschaften (Formular 7)	48
• Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)	54

## Anhang

• Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel	56
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Einkommenssteuer	57
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Vermögenssteuer	58
• Tabelle zur Berechnung der direkten Bundessteuer	59
• Verzeichnis der Gemeindesteuerämter und der Steuer-Allianzen	60

**Einfach, schnell und komfortabel – Informationen, Hilfsmittel und Dienstleistungen rund um die Steuererklärung auf:**

**[www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)**

Sie finden dort:

- **Deklarationsprogramm SofTax**
  - Die Daten aus dem Vorjahr werden im Folgejahr weitgehend **übernommen**.
  - Sie können die Steuererklärung **elektronisch** ausfüllen, die Beilagen und Belege hochladen und fast alles papierlos **elektronisch** einreichen. Einzig die Quittung muss noch ausgedruckt und unterzeichnet zugestellt werden.  
(Unter Steuererklärung/Einkommens- und Vermögenssteuer finden Sie eine Video-Anleitung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung.)

Den **Änderungsantrag** für die Zustellung der Aufforderung statt der Papierformulare finden Sie auf dem Hauptformular 1a auf der Seite 1 unten.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zudem finden Sie auf [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch):

- die Möglichkeit, Ihr **Fristgesuch** online einzureichen
- Hilfsmittel für diverse Steuerberechnungen
- Wegleitungen und Merkblätter sowie Praxisfestlegungen

### **Wichtige allgemeine Hinweise**

- Falls Sie die Papierunterlagen einreichen: Reichen Sie die Dokumente **ohne Bostitch und Büroklammern** sowie **nicht gebunden** ein.
- Für zusammengehörende Kleinbelege empfiehlt sich die Verwendung einer Sichtmappe.

## Grüezi, salve und allegra

### Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Wir haben uns erneut bemüht, gegenüber dem Vorjahr möglichst wenig an den Formularen und der Wegleitung zu ändern.

Mittels eines **Navigators** (violette Schrift) werden Sie durch die Steuererklärung geführt. Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können wir Ihnen als weitere Informationsquelle unsere Homepage [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) und für Rückfragen per E-Mail die Adresse [steuererklaerung@stv.gr.ch](mailto:steuererklaerung@stv.gr.ch) anbieten.

Die grösste Hilfe bildet die Deklarationssoftware "SofTax GR". Ab Januar 2019 kann "SofTax GR" von unserer Homepage heruntergeladen werden. Mit der Standardversion können maximal 10 Steuererklärungen ausgefüllt werden. Informationen über Mandantenlizenzen (Abstufung, Preise und Bestellinformationen) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

### Neuerungen Steuerjahr 2018

Hauptformular Seite 1, Personalien:

Bei Ehepaaren tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Ehemann und unter "Steuerpflichtige Person 2" die Ehefrau ein. Bei eingetragenen Partnerschaften tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den/die Partner/in 1 und unter "Steuerpflichtige Person 2" den/die Partner/in 2 gemäss Partnerschaftsurkunde ein. Die korrekten Eingaben sind wichtig für die elektronische Verarbeitung der Steuererklärungen.

Formular 6 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten:

Behinderte Personen (ab BESA-Stufe 4) können beim Aufenthalt in einem Heim die selbstgetragenen Gesamtkosten abzüglich den Anteil an Lebenshaltungskosten abziehen (Details dazu Seite 45ff).

### Einreichung der Steuererklärung

**Die Steuererklärung kann zusammen mit den Beilagen elektronisch eingereicht werden und gilt erst dann als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum in Chur eingetroffen ist.**

Für die Übermittlung jeder Steuererklärung wird ein eigener Passcode benötigt. Sie haben diesen Passcode zusammen mit der Steuererklärung erhalten. Sie finden diesen auf der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder auf dem Hauptformular auf Seite 1 unten.

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen. Diese gelten unabhängig davon, ob Sie die Steuererklärung manuell oder mit dem PC ausfüllen.

**Fristverlängerungen können über unsere Homepage [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) eingereicht werden.**

Die Steuererklärung ist zentral bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden in Chur einzureichen. Die von Ihnen eingereichte Steuererklärung wird, inklusive der Beilagen, in Chur vollständig gescannt sowie elektronisch bearbeitet und archiviert. Die Papierunterlagen werden vernichtet, eine **Rücksendung von eingereichten Dokumenten** ist aufgrund der operativen Abläufe **nicht möglich**.

**Wir bitten Sie, bei der Einreichung der Steuerklärungsunterlagen, die nachfolgenden Punkte zu beachten:**

- Reichen Sie die Belege in der Reihenfolge der Angaben in der Steuererklärung ein.
- Sofern Sie die Original-Belege noch benötigen, legen Sie gut lesbare Kopien bei.
- Für zusammengehörende Kleinbelege empfiehlt sich z.B. die Verwendung einer Sichtmappe.
- Reichen Sie die Dokumente ohne Bostitch und Büroklammern sowie ungebunden ein.

Mit der Einhaltung dieser Empfehlungen ermöglichen Sie uns eine rationellere Verarbeitung und tragen damit zur Kosteneinsparung bei. Dafür danken wir Ihnen!

**Zustellung der Steuererklärung**

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder auf althergebrachte Weise unter Verwendung von Papierformularen erfolgen. Entsprechend der bevorzugten Methode kann gewählt werden:

**Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung**

Dabei handelt es sich um ein einseitiges Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware **"SoFTax GR" von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen**, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (Treuhandbüro, Steuerberater, Familienangehörige oder Bekannte) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation **aktuellste verfügbare Version von "SoFTax GR"** für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die in den Kanton Graubünden zuziehen oder bereits hier Wohnsitz haben und neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. mit Erreichen der Mündigkeit), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich die Zustellung von Papierformularen verlangen.

**Papier**

Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuerklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

**Vorbereitung ist die halbe Arbeit**

Eine gute Vorbereitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung. Beschaffen Sie – soweit notwendig – die nachfolgenden Unterlagen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen:

- Kopie der letzten Steuererklärung mit Beilagen;
- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbstätigkeit);
- Belege über Berufsauslagen (wenn Sie nicht die Pauschale beanspruchen);
- Belege über selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten;
- Bescheinigungen von Renten, Pensionen, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV/IV/EO, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen etc.);
- Zins- und Saldoausweise (Bank/Post), Depotauszüge oder Steuerausweise, Dividenden- und Ertragsabrechnungen (Aktien, Obligationen, Anlagefonds etc.);
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Belege über den Liegenschaftsunterhalt (falls Sie die effektiven Unterhaltskosten und nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen über den Einkauf von Beitragsjahren in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2);

- Bescheinigungen von Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Unterlagen über Prämienzahlungen an Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;
- Bescheinigungen über den Steuerwert von Lebensversicherungen;
- Unterlagen über die selbst getragenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Leistungsausweise Krankenkasse etc.;
- Belege über freiwillige Zuwendungen und Zahlungen an politische Parteien;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

Prüfen Sie, ob alle benötigten Steuererklärungsformulare vorhanden sind. Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt beziehen.

**Papier:** Wir empfehlen Ihnen, zuerst die mit **Kopie** bezeichneten Formulare auszufüllen und dann die definitive Fassung auf die Originalformulare zu übertragen. Bitte verwenden Sie in den Originalformularen einen **Kugelschreiber** (keinen Bleistift). Heften Sie die Unterlagen **nicht** zusammen (kein Bostitch, keine Büroklammern).

## Wichtiges in Kürze

### Wer hat eine Steuererklärung 2018 einzureichen?

- Alle volljährigen Personen, welche am 31. Dezember 2018 ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten;
- Steuerpflichtige, die im 2018 volljährig geworden sind (Jahrgang 2000), haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- Volljährige Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2018 ins Ausland weggezogen sind;
- Minderjährige Steuerpflichtige mit Erwerbseinkommen.

### Ehepaare

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

### Eingetragene Partnerschaften

Die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) registrierten Partnerinnen oder Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

### Kinder

Einkommen (ohne Erwerbs- und Ersatzeinkommen) und Vermögen der minderjährigen Kinder (Jahrgang 2001 und jünger) werden grundsätzlich den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. Werden die Eltern nicht gemeinsam veranlagt und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird das Kind zusammen mit dem Elternteil besteuert, mit dem es zusammenlebt.

### Schüler, Studenten und Lehrlinge

**Minderjährige** Schüler, Studenten und Lehrlinge erhalten keine Steuererklärung.

**Volljährige** Schüler, Studenten und Lehrlinge müssen die Steuererklärung vollständig ausfüllen.

### Wesentlicher Stichtag

Für folgende Ereignisse ist der 31. Dezember 2018 massgebend:

- Steuerpflicht im Kanton: Sie sind für das ganze Jahr in Graubünden steuerpflichtig, wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind;
- Steuerpflicht in der Gemeinde: Sie sind für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende Jahr Ihren Wohnsitz hatten;

- Festlegung des Familienstandes: Sie gelten beispielsweise für das ganze Jahr als verheiratet, wenn Sie am 31. Dezember verheiratet waren;
- Sozialabzüge: Sie können beispielsweise den Kinderabzug beanspruchen, wenn per Ende Jahr die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;
- Stand des steuerbaren Vermögens.

### Heirat, Eintrag Partnerschaft, Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Heirat oder bei Eintrag einer Partnerschaft im Laufe des Jahres 2018 werden die beiden Ehegatten oder Partner(innen) für das ganze Kalenderjahr gemeinsam besteuert. Auch die vor der Heirat bzw. vor dem Eintrag der Partnerschaft erzielten Einkünfte sind in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren.

Bei Scheidung, richterlicher bzw. tatsächlicher Trennung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Laufe des Jahres 2018 werden die Steuerpflichtigen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen, in der die Einkünfte ab Beginn des Jahres separat deklariert werden.

### Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für das Geschäftsvermögen ist auf den im Kalenderjahr 2018 erstellten Geschäftsabschluss abzustellen. Ein Geschäftsabschluss muss in jedem Jahr erstellt werden (Ausnahme: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte).

### Schenkung und Erbvorbezug

Das Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2018 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit den übrigen Faktoren zu deklarieren. Der Schenkgeber hat in seiner Steuererklärung darzulegen, wem er zu welchem Zeitpunkt Vermögenswerte abgetreten hat. Die geschenkten Vermögenswerte hat er in der Steuererklärung 2018 nicht mehr zu deklarieren.

### Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus Erbschaft (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) wird das hinzukommende Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

### Tod der steuerpflichtigen Person

Es muss eine Steuererklärung erstellt werden, in der die gesamten Einkünfte bis zum Todestag und das Reinvermögen am Todestag angegeben werden.

Bei **Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** muss der überlebende Ehegatte bzw. Partner in der Folge zusätzlich eine Steuererklärung per Ende Dezember einreichen, in der die Einkünfte seit dem Ableben des verstorbenen Ehegatten / Partners und das Vermögen per Ende Dezember angegeben werden. Umrechnungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des Vermögens erfolgen von Amtes wegen.

### Zahlungstermine im Jahr 2019

Die direkte Bundessteuer ist per Ende März zu bezahlen.

Die Kantonssteuer kann in zwei Raten per Ende Februar und per Ende April oder in einem Betrag per Ende März bezahlt werden.

Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr erheblich geändert haben, sollten die Steuerfaktoren für die neue Steuerperiode diesen neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden. Dazu ist beim Gemeindesteuernamt **schriftlich** die Ausstellung einer neuen provisorischen Steuerrechnung zu beantragen. Andernfalls ergeben sich zur späteren definitiven Steuerrechnung 2018 beträchtliche Differenzen.

Die Zahlungstermine für die Gemeindesteuer sind unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem **Gemeindesteueramt**.

Die definitive Steuerrechnung wird erst später – nach Prüfung der Steuererklärung – erstellt und versandt. Zu viel bezogene Beträge werden mit Zinsen erstattet; zu wenig bezogene Beträge werden nacherhoben.

Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug, Tod) oder bei Konkurs gelten besondere Regelungen.

### Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2018.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften wird durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert (Formular 25). Bezüglich Deklaration bei den einzelnen Stockwerkeigentümern gilt Folgendes:

Anteile am Erneuerungsfonds bzw. Erträge daraus werden nicht besteuert, da die Erträge im jeweiligen Erneuerungsfonds verbleiben. Sie werden für den späteren Unterhalt der Liegenschaft verwendet.

### Wohnsitzwechsel

#### Zuzug aus einem anderen Kanton:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2018 in den Kanton Graubünden gezogen sind und Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hier hatten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtig. Sie deklarieren mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am Ende des Jahres vorhandene Vermögen.

#### Wechsel der Wohnsitzgemeinde:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2018 Ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons gewechselt haben, sind Sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hatten.

#### Zuzug aus dem Ausland:

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Graubünden mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist das seit dem Zuzug erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende des Jahres 2018 zu deklarieren. Die für die Bestimmung des Steuersatzes erforderlichen Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

### Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht liegt bei **Zuzug vom** bzw. **Wegzug ins Ausland, bei Tod des Steuerpflichtigen** sowie beim **Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung** vor. Während bei einer unterjährigen Steuerpflicht das steuerbare Einkommen effektiv besteuert wird, sind für die Ermittlung des **satzbestimmenden Einkommens** und für die Abzüge unterschiedliche **Umrechnungen** vorzunehmen. Dabei werden die **regelmässig fliessenden Einkünfte von Amtes wegen** auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Nähere **Informationen** dazu finden Sie auf dem **Merkblatt unterjährige Steuerpflicht**. Dieses können Sie beim zuständigen Gemeindesteueramt beziehen. Sie finden es auch im Internet unter [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch). Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter dem Begriff "Gegenwartsbemessung".

## Pflichten/Pflichtverletzungen/Fristen

### Deklarationspflicht

Sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile sind anzugeben, selbst wenn kein steuerbares Einkommen resultiert. Die auf Vermögenserträgen erhobene Verrechnungssteuer entbindet nicht von der Deklarationspflicht. Daher sind sämtliche der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden (Art. 23 VStG / Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.03.2014. Dies gilt nur, wenn gegen die geplante Änderung von Art. 23 VStG bis zum 31.01.2019 das Referendum ergriffen worden ist).

Die Deklaration in der Spalte Bund ist fakultativ. Das Total der steuerbaren Einkünfte und Vermögenswerte muss nur berechnet werden, wenn die Höhe der anfallenden Steuern ermittelt werden soll.

### Besondere Veranlagung bei Bedürftigkeit (Nullveranlagung)

Gemäss Art. 156 StG kann der Staat ausnahmsweise auf die Eintreibung einer Steuerforderung verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen. Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint, einen Steuererlass gewähren, indem von vornherein eine Nullveranlagung erlassen wird (Art. 156a StG).

Für Rentenbezüger nach Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 40'000.– (Verheiratete) beträgt.

Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss der letzten amtlichen Schätzung.

Mit dem Antrag verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

Der Antrag auf eine Nullveranlagung ist auf dem Hauptformular (Seite 4) zu stellen. Die Steuererklärung ist trotzdem vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unter Beilage des Nachweises der erhaltenen Ergänzungs- resp. Unterstützungsleistung einzureichen. Ohne korrekt ausgefüllte Steuererklärung und Beilage der obgenannten Belege kann auf den Antrag nicht eingetreten werden.

### Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer die Steuererklärung nicht einreicht oder andere Verfahrenspflichten verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

### Fristen

Für die Einreichung der Steuererklärung gelten folgende Fristen:

- **31. März 2019** für Unselbständigerwerbende, Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie unverteilte Erbschaften;
- **30. September 2019** für Selbständigerwerbende, Landwirte und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden;
- **30. September 2019** für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).



### Fristerstreckungsgesuche

Auf Gesuch hin kann **vor Ablauf der Einreichfrist** eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Das Gesuch kann unter [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) eingereicht werden. Wird das Fristverlängerungs-Gesuch nicht elektronisch über das Internet eingereicht, so ist dieses unter Angabe der Register-Nummer schriftlich an die **Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur** zu stellen.

Die Gesuche werden nur beantwortet, wenn diesen nicht oder nur teilweise entsprochen wird. **Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Mahnung keine Fristverlängerungen mehr gewährt werden.**

### Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer keine, falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen und Vermögen macht, kann wegen **Steuerhinterziehung** belangt werden. Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden nacherhoben (Nachsteuer und Verzugszinsen). Zusätzlich muss mit einer Busse gerechnet werden, die bis zu 300 Prozent des hinterzogenen Steuerbetrages betragen kann. Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung sind ebenfalls strafbar. Wer bei einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (z.B. Lohnausweise, Bilanzen etc.) verwendet, begeht einen **Steuerbetrug**. Er kann hierfür mit einer Geldstrafe oder gar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden.

### Straflose Selbstanzeige / Steueramnestie

Jede steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, einmal im Leben eine Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden anzuzeigen. Es ist dann nur die Nachsteuer mit Verzugszinsen geschuldet und auf die Erhebung einer Strafsteuer wird verzichtet.

Dieses Verfahren ist an die Bedingung geknüpft, dass die Hinterziehung den Steuerbehörden noch nicht bekannt ist, dass der Betroffene die Ermittlung der hinterzogenen Werte vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht. Die Selbstanzeige muss vollständig sein und sämtliche hinterzogenen Vermögenswerte umfassen. Wurde die Steuerhinterziehung von mehreren Personen als Mittäter oder als Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe, etc.) begangen, sollte eine gemeinsame oder eine gleichzeitige Anzeige erfolgen.

Bei einer Selbstanzeige muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht. Dies kann mit einem separaten Schreiben als Beilage zur Steuererklärung oder auch mit einem entsprechenden klaren Hinweis im Formular "Bemerkungen" erfolgen.

### Zum besseren Verständnis des zeitlichen Ablaufes

#### Jahr 2019

- **Steuererklärung 2018**  
(Bemessung 2018)
- **prov. Rechnung 2018**  
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2018 mit definitiver Abrechnung**  
**Kanton/Gemeinde/Bund**  
(soweit möglich)

#### Jahr 2020

- **Steuererklärung 2019**  
(Bemessung 2019)
- **prov. Rechnung 2019**  
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2019 mit definitiver Abrechnung**  
**Kanton/Gemeinde/Bund**  
(soweit möglich)

## Hauptformular

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der **vier Seiten** des **Hauptformulars**.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

### Hauptformular, Seite 1 (Formular 1a)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2018		
	Steuerpflichtige Person 1	Steuerpflichtige Person 2**)
Geburtsdatum / Zivilstand	26.03.1976 / verheiratet	26.12.1977
Versichertennummer AHV	756.1234.5678.97	756.9217.0769.85
Konfession	katholisch	evangelisch
Beruf / Tätigkeit	Bäcker/Konditor	Kaufm. Angestellte
Arbeitgeber	Torten AG	Büro AG
Beschäftigungsgrad in %	100%	60%
Selbständig erwerbend	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Inhaber / Teilhaber der Firma		Schreibbüro Ladina Muster
Telefon	P. 081 550'50'51 G. 081 440'40'41	P. 081 550'50'51 G. 081 990'90'91
E-Mail-Adresse	giachen.muster@email.ch	ladina.muster@email.ch

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten							
Name / Vorname	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt?	Steuerbares Einkommen unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung (Fr.)	Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen			
				Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? <sup>1)</sup>	Gemeinsames Sorgerecht?	Alternierende Obhut?
1 Flurina EMS, Schiers	27.09.00 07.22	<input checked="" type="checkbox"/>	4'520.-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Gion Kochlehre, Hotel Muster, Iqis	05.03.02 07.21	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Andrea	10.02.13	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Konkubinatspartner (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....

Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner, Konkubinatspartner und Kinder)				
Name / Vorname	Geburtsjahr	Wohnort und Adresse	Unterstützungsbetrag im Steuerjahr (Fr.)	Lebt in Ihrem Haushalt?
				ja <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/>

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*\*) Bei Ehegatten die Ehefrau, bei eingetragenen Partnerschaften die auf der Partnerschaftsurkunde als Partner/in 2 aufgeführten Person.

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse**

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2018** massgebend.

Für die Registratur benötigen wir die **neue Versichertennummer AHV** des Ehemannes bzw. der Einzelperson, des Partners / Partnerin sowie der Ehefrau bzw. des Partners / der Partnerin. Bei eingetragenen Partnerschaften: Als Person 2 gilt der/die Partner/in 2 gemäss Partnerschaftsurkunde.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

Wenn Sie im **Konkubinat** und mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, benötigen wir die Personalien des Konkubinatspartners.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 24.3-5). Für die **volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder** ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 26 zu deklarieren. Für die minderjährigen Kinder sind keine entsprechenden Angaben erforderlich.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxes.

Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

Eine **alternierende Obhut** liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind in etwa gleich oft abwechselnd bei der Mutter und beim Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte/Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

**Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare****Wichtig:**

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuerklärungs-Formularen handschriftliche Vermerke wegen der elektronischen Verarbeitung (Bar-Code) nicht berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben müssen Sie im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in SofTax anbringen. **Das Blatt mit dem Barcode ist zwingend unterzeichnet einzureichen.**

## Hauptformular, Seite 2 (Formular 1a)

<b>EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND</b>						Code	Fr.
der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder (ohne Erwerbseinkommen der Kinder)							
<b>1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>							
1.1	Haupterwerb, Nettolohn	Person 1		Lohnausweis	100	55'240	
		Person 2		Lohnausweis	101	34'476	
1.2	Nebenerwerb, Nettolohn	Person 1		Lohnausweis	102	2'972	
		Person 2		Lohnausweis	103		
1.3	Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern	Person 1	Nettolohn	Fr. 1'200	104	100	
		Person 2	Nettolohn	Fr. 500	105	0	
1.4	VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder	Person 1			106		
		Person 2			107		
<b>2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>							
							Formulare 8/9
2.1	Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft	Person 1			110		
		Person 2			111		
2.2	Anteil an einfachen Gesellschaften	Person 1			112		
		Person 2			113		
2.3	Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften	Person 1			114		
		Person 2			115		
2.4	Nebenerwerb	Person 1			116		
		Person 2			117	2'000	
<b>3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen</b>							
3.1	AHV-/IV-Renten (zu 100 %)	Person 1			130		
		Person 2			131		
3.2	Renten Säule 2	Person 1	Fr.	%	132		
		Person 2	Fr.	%	133		
3.3	Übrige Renten	Person 1	Fr.	%	134		
		Person 2	Fr.	%	135		
3.4	Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen	Person 1			136		
		Person 2			137	2'215	
3.5	Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen				138		
<b>4. Zwischentotal der Einkünfte</b>							97'003
							zu übertragen in Ziffer 5
						Code	
							Kanton
							Bund
<b>5. Hertrag</b>							
							Hertrag von Ziffer 4
							97'003
							97'003
<b>6. Übrige Einkünfte</b>							
6.1	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetr. Partnerschaft				160		
6.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder				161		
	Leistende(r) / Adresse: .....						
6.3	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für .....	Jahre	.....	Monate	162		
6.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: .....					164	
6.5	Für Arbeitsweg unentgeltlich zur	Person 1			166		
	Verfügung gestelltes Geschäftsauto	Person 2			167		
<b>7. Vermögenserträge</b>							
7.1	Nettoertrag der Liegenschaften			Formular 7	170	23'100	
7.2	Ertrag private Wertschriften und Guthaben			Formular 2	174	4'418	
7.3	Ertrag aus unverteilter Erbschaften				180		
7.4	Mietwertreduktion für selbst- bewohnte Liegenschaften	im Geschäftsvermögen		Formular 7	181	–	
		in einf. Gesellschaften / unvert. Erbschaften			182	–	
<b>8. Total der Einkünfte</b>							
							zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19
							124'521
							125'239

## Einkünfte im In- und Ausland

### 1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- **Selbständigerwerbende ohne unselbständige Nebenerwerbstätigkeit direkt zu Ziffer 2.**
- **Rentner ohne Erwerbseinkommen direkt zu Ziffer 3.**

#### 1.1 Haupterwerb

Als **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder etc.;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, soweit diese nicht Ersatz berufsnotwendiger Auslagen darstellen;
- Naturalbezüge (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) zum Marktwert;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ihr **Arbeitgeber** ist verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind.

In der Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn** einzutragen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, sind diese zu begründen.

Die **Naturalbezüge** (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) sind im Lohnausweis zum Marktwert aufzuführen, d.h. zu jenem Wert, den Sie anderswo dafür hätten bezahlen müssen. Das entsprechende Merkblatt dazu können Sie bei Ihrem **Gemeindesteueramt** beziehen oder von unserer Homepage [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) herunterladen.

#### 1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

**Wichtig: Sämtliche Lohnausweise sowohl für den Haupterwerb als auch für die Nebenerwerbe sind der Steuererklärung beizulegen. Um Rückfragen zu vermeiden, sind Einkommenslücken zu erklären.**

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei.

#### 1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern

**Sitzungsgelder** und ähnliche Einkünfte für nebenamtliche **Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit** (z.B. als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Wahlbüro etc.) bis insgesamt Fr. 1'000.– sind steuerfrei.

Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50%, höchstens aber Fr. 1'000.–, als pauschale Berufskosten.

Beispiele Sitzungsgelder:	1	2	3
Sitzungsgelder (Ziffer 11 des Lohnausweises)	Fr. 800.–	Fr. 1'500.–	Fr. 3'200.–
Steuerfrei, max. Fr. 1'000.–	Fr. 800.–	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–
Steuerpflichtig	Fr. –.–	Fr. 500.–	Fr. 2'200.–
./. 50% Berufskosten, max. Fr. 1'000.–		Fr. 250.–	Fr. 1'000.–
Steuerbar	Fr. –.–	Fr. 250.–	Fr. 1'200.–

Der steuerfreie Betrag und die Berufskosten sind direkt in dieser Position in Abzug zu bringen. Berufskosten sind diejenigen Berufsauslagen (Spesen), welche notwendig sind, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

#### 1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder

Tragen Sie in dieser Ziffer die **Verwaltungsrats-Honorare, Tantiemen, Taggelder** etc. ein und legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen bei. VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder etc. gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sind ohne Abzüge zu deklarieren.

**Hinweis für Arbeitgeber zu den Ziffern 1.1 bis 1.4**

**Es besteht die Möglichkeit, die Lohnausweise direkt am PC auszufüllen. Sie finden den Lohnausweis und die Anleitung im Internet unter [www.stv.ch](http://www.stv.ch).**

## 2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- **Für die Deklaration Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit füllen Sie das für Sie gültige Formular für selbständig Erwerbende aus.**

**Landwirte** verwenden das **Formular 8a oder 9b**.

**Selbständigerwerbende und Landwirte**, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen. Nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig, d.h. sie müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und -einlagen sowie über Aktiven und Passiven vorlegen.

Für Details zu den **Anforderungen an die Buchführung, Aufzeichnungen, Inventare, Belege** sowie für Informationen über die **Aufbewahrungspflicht** verweisen wir auf die oben erwähnte spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

Übertragen Sie das Resultat der entsprechenden Formulare in folgende Ziffern:

- 2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft
- 2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften
- 2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften
- 2.4 Nebenerwerb

Zum Einkommen aus **selbständigem Nebenerwerb** gehören insbesondere:

- Liegenschaftshandel / Wertschriftenhandel: Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört auch der über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende Handel (Liegenschaftshandel, Wertpapierhandel etc.). Beim Verkauf von Wertschriften stehen das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) und der Einsatz erheblicher Fremdmittel im Vordergrund;
- Verkaufs- und Vermittlerprovisionen;
- Honorare für Gutachten;
- Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten;
- Privatunterricht;
- Auftrittsgagen;
- Handel mit Waren etc.

Das Einkommen ist aufzulisten. Es können nur die tatsächlichen Unkosten geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gelten sinngemäss auch für den Nebenerwerb.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Diese Liquidationsgewinne sind im **Formular 10a "Liquidationsgewinn"** nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG separat zu deklarieren. In den Formularen für Selbständigerwerbende oder Landwirte 8a bis 9b werden sie in der Ziffer "Separat besteuert Liquidationsgewinn" vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht. Weitere Hinweise finden Sie in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

### 3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

#### 3.1 AHV-/IV-Renten

Die **ordentlichen AHV-/IV-Renten** sind zu **100%** steuerbar. Legen Sie bitte den **Rentenausweis** der Steuererklärung bei.

Nachzahlungen früherer Jahre werden im Auszahlungsjahr besteuert. In solchen Fällen ist diese Nachzahlung in Ziffer 6.3 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu deklarieren. Die entsprechende Umrechnung (auf eine jährliche Leistung für die Satzbestimmung) erfolgt von Amtes wegen.

**Ergänzungsleistungen** zur AHV/IV sowie **Hilflosenentschädigungen** sind **steuerfrei**.

#### 3.2 Renten Säule 2

Die Leistungen aus **beruflicher Vorsorge (Säule 2)** sind grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Im Rahmen einer Übergangsregelung ist die Rente aus der Säule 2 zu 80% steuerbar, wenn sie vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann oder fällig wurde und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 1. Januar 1987 bereits bestand.

#### 3.3 Übrige Renten

Hier werden **alle weiteren Renten deklariert**, wie zum Beispiel Renten aus Unfall-, Militär- und Haftpflichtversicherungen, aus privatem Versicherungsvertrag, aus ausländischen Sozialversicherungen, Renten aus Erbschaft, aus Vermächtnis oder Schenkung sowie Renten auf Grund einer Verpfändung oder eines richterlichen Urteils, nicht aber finanzielle Unterstützung von Verwandten und Alimente.

**Leibrenten** sowie Einkünfte aus Verpfändung, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden, sind zu 40% steuerbar.

Alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar. Dies gilt auch für die Renten aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

Die **Belege** sind für alle Renten beizulegen.

#### 3.4 Taggelder und Erwerbsausfallentschädigungen

In dieser Ziffer sind die erhaltenen **Taggelder** aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, sowie die Mutterschaftsentschädigungen, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden, zu deklarieren.

**Leistungen aus Haftpflichtversicherungen** stellen steuerbares Einkommen dar. Die mit der Leistung abgegoltenen Kosten können in Abzug gebracht werden. Diese sind durch eine entsprechende Aufstellung zu belegen.

Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Beträge, die durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und deshalb mit dem Lohn bereits in die Steuererklärung übertragen worden sind, werden hier nicht nochmals erfasst.

Steuerfrei sind **Genugtuungsleistungen** und **Integritätsentschädigungen**, soweit diese keine Ersatzleistungen für Erwerbseinkünfte betreffen, der **Militär-** und **Zivilschutzsold** sowie der **Feuerwehrsold** bis zum Betrag von Fr. 5'000.–.

Der Fr. 5'000.– übersteigende Anteil des Feuerwehrsolds, die Pauschal- und Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und freiwillige Dienstleistungen sind steuerpflichtige Einkünfte.

### 3.5 Direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen bilden steuerbares Einkommen. Sie werden in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt und müssen deshalb im Lohnausweis aufgeführt sein. In dieser Ziffer sind Zulagen und Entschädigungen zu deklarieren, welche dem Steuerpflichtigen direkt durch eine Ausgleichskasse ausgerichtet werden.

## 6. **Übrige Einkünfte**

### 6.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte / Partner **für sich selbst** erhält, sind steuerbar. Beachten Sie dazu auch den Hinweis in **Ziffer 6.2**.

### 6.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte / Partner oder der ledige Steuerpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, bilden steuerbares Einkommen und sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen zu deklarieren.

Kinderalimente, die nicht vom anderen Elternteil überwiesen, sondern von der öffentlichen Hand bevorschusst werden, sind ebenfalls zu deklarieren. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, sind die tatsächlich erhaltenen Beträge zu deklarieren.

Legen Sie den entsprechenden Nachweis der Steuererklärung bei.

#### **Hinweis zu den Ziffern 6.1 und 6.2**

**Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnung, Miete, Schuldzinsen etc., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Die Belege sind beizulegen. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung (nicht abziehbar) und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.**

### 6.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden.

Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, muss daher angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

**Kapitalleistungen aus Vorsorge (AHV, IV, Säule 2 und Säule 3a) werden gesondert besteuert und sind auf Seite 4 des Hauptformulars zu deklarieren.**

### 6.4 Weitere Einkünfte

**Alle bisher nicht aufgeführten Einkünfte** irgendwelcher Art, welche im Laufe des Jahres 2018 erzielt wurden, sind steuerbar.

- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung von beweglichen Sachen;
- Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, wenn diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern (Autorenhonorare, Urheberrechte etc.);
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts;
- Einkünfte aus der Übertragung von Nutzungsrechten;



- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern (auch bei Vermietung über Online-Portale). Nähere Einzelheiten sind im **Formular 7.2 "Untervermietung von Zimmern"** ersichtlich.

Lotteriegewinne und ähnliche Einkünfte sind sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die minderjährigen Kinder im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Wenn Sie verschiedene weitere Einkünfte zu deklarieren haben, legen Sie dazu der Steuererklärung eine separate Aufstellung bei.

**Grundsatz: Sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen sind steuerbar, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt.**

## 6.5 Unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestelltes Geschäftsauto

**Kanton:** Wie bisher

**Bund:** Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort wurde auf **Fr. 3'000.–** begrenzt. Wird ein Geschäftsauto unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellt und beträgt der Arbeitsweg total mehr als 20 km/Tag (entspricht den Kosten von **Fr. 3'000.–**), so ist der übersteigende Betrag als Einkommen steuerbar. Nicht zu berücksichtigen sind die Tage, an denen ein Aussendienstmitarbeiter (bspw. Handelsreisender, Kundenberater, Monteur mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen) von zu Hause direkt zu den Kunden fährt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

<b>Beispiel:</b>	<b>Arbeitsweg 30 km x 220 Tage x Fr. 0.70</b>	<b>Fr. 4'620.–</b>
	<b>Max. abziehbar</b>	<b>Fr. 3'000.–</b>
	<b>Steuerbar</b>	<b>Fr. 1'620.–</b>

## 7. Vermögenserträge

- **Wenn Sie ganz oder anteilmässig im Besitz von Liegenschaften sind, gehen Sie zur Wegleitung für das Formular 7 "Liegenschaften" auf Seite 48.**

### 7.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In diese Ziffer werden die Nettoerträge der Privatliegenschaften (Kanton und Bund separat) gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2** übertragen.

### 7.2 Ertrag aus privaten Wertschriften und Guthaben

- **Füllen Sie nun das Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" aus und tragen Sie das Resultat in das Hauptformular ein. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 30.**

### 7.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Bei unverteilter Erbschaften hat jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen (ab Todestag des Erblassers) selbst zu deklarieren und sofern nötig der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen.

Tragen Sie in diese Ziffer Ihre Anteile am Einkommen ein und übertragen Sie das anteilmässige Vermögen in **Ziffer 32.5**.

### 7.4 Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Auf dem Eigenmietwert für **die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** kann eine Mietwertreduktion geltend gemacht werden. Bei Liegenschaften des Privatvermögens ist diese Reduktion direkt im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2**, einzutragen.

Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens erfolgt der Eintrag ebenfalls im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**, mit einem Übertrag auf das **Hauptformular**. Bei Liegenschaften von Personengesellschaften und unverteilter Erbschaften ist eine Mietwertreduktion direkt im **Hauptformular (Ziffer 7.4)** geltend zu machen.

Es ist zu beachten, dass die Mietwertreduktion bei der Kantonssteuer nur für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft und beim Bund für alle selbstgenutzten Liegenschaften gewährt wird.

Die **Mietwertreduktion** beträgt beim Kanton **30%** und beim Bund **20%**.

## Hauptformular, Seite 3 (Formular 1a)

ABZÜGE			Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
<b>9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
	Person 1	Formular 3	230	12'236	9'000
	Person 2	Formular 3a	270	3'984	2'984
<b>10. Schuldzinsen</b> (soweit nicht schon in Ziffer 2 abgezogen)		Formular 4	280	13'125	13'125
<b>11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen</b>					
Empfänger(in) / Adresse: .....					
11.1	Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / Partner		290		
11.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
11.3	Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)		292		
<b>12. Beiträge an AHV / IV / ALV / EO / obligatorische Unfallversicherung (NBUV)</b>					
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen					
	Person 1		300		
	Person 2		301		
<b>13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)</b>					
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen					
	Person 1		304		
	Person 2		305		
<b>14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>					
(Bescheinigung/en beilegen)					
	Person 1		306	6'768	6'768
	Person 2		307		
<b>15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien</b>		Formular 5	318	11'100	5'600
<b>16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte</b>			319		
<b>17. Weitere Abzüge</b>					
17.1	Private Vermögensverwaltungskosten		322	189	189
17.2	Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen		Formular 2 323	260	260
17.3	Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung: .....		324		
17.4	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten				
	Person 1		325	300	300
	Person 2		326	1'500	1'500
<b>18. Total Abzüge</b>	<b>zu übertragen in Ziffer 20</b>		330	49'462	39'726
EINKOMMENSBERECHNUNG			Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
<b>19. Total der Einkünfte</b>	<b>Hertrag von Seite 2, Ziffer 8</b>		190	124'521	125'239
<b>20. Total der Abzüge</b>	<b>Hertrag von Ziffer 18</b>		330	49'462	39'726
<b>21. Nettoeinkommen</b>			340	75'059	85'513
<b>22. Zusätzliche Abzüge</b>					
22.1	Krankheits- und Unfallkosten	Formular 6	350	2'737	2'214
22.2	Behinderungsbedingte Kosten	Formular 6	351	2'500	2'500
22.3	Freiwillige Zuwendungen		352	100	100
22.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien		353		
<b>23. Reineinkommen</b>	<b>Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22</b>		360	69'722	80'699
<b>24. Sozialabzüge</b>					
24.1	Zweiverdienerabzug		381	500	13'400
24.2	Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen		382		2'600
24.3	Abzug für Kinder im Vorschulalter		383	6'000	6'500
24.4	Abzug für Kinder in Ausbildung		384	9'000	6'500
24.5	Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort		385	18'000	6'500
24.6	Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		386		
<b>25. Total Sozialabzüge</b>	<b>Ziffer 24.1 bis Ziffer 24.6</b>		389	33'500	35'500
<b>26. STEUERBARES EINKOMMEN</b>	<b>Ziffer 23 abzüglich Ziffer 25</b>		390	36'222	45'199

**Abzüge****9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

- **Berufstätige:** Füllen Sie das Formular 3 oder 3a "Berufsauslagen" aus. Beachten Sie dabei die unterschiedlichen Ansätze für die Kantons- und die Bundessteuer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 36.

**10. Schuldzinsen**

- Füllen Sie das Formular 4 "Schuldenverzeichnis" aus und übertragen Sie die privaten Schuldzinsen in diese Ziffer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 40.

**11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen****11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Partner**

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten / Partner persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

**11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge, die Sie für über 18-Jährige leisten, können nicht mehr abgezogen werden.

**Hinweis zu den Ziffern 11.1 und 11.2**

**Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind nicht abziehbar.**

**11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)**

**Dauernde Lasten** können Sie abziehen, wenn diese auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Nicht abziehbar sind u.a. familienrechtliche Renten.

**Leibrenten und Verpfändungen** sind für den privaten Schuldner im Umfang von **40%** der bezahlten Renten abzugsfähig.

**12. Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO und obligatorische Unfallversicherung (NBUV)**

**Diese Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 des Einkommens deklariert bzw. abgezogen worden.**

Ziffer 12 dient nur zur Deklaration der bisher nicht berücksichtigten Beiträge dieser Art.

**13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)**

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**, werden hier deklariert.

Legen Sie die **Bescheinigungen** sowie die **Einkaufsberechnungen** der Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall der Steuererklärung bei.

**14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Erwerbstätige Personen, welche im Jahr 2018 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für gebundene Selbstvorsorge geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 6'768.–**;
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 33'840.–**.

**Wichtig:** Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2018 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abzugsfähig. Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide **Ehegatten / Partner** erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

**Nicht Erwerbstätige** können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV abgerechnet wurde.

**Selbständige Erwerbstätigkeit:** Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust resultiert, ist kein Abzug möglich.

**15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

- **Für den Abzug der geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und obligatorischen Unfallversicherungen sowie der Zinsen von Sparkapitalien füllen Sie das Formular 5 "Versicherungsprämien" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 42.**

**16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte**

Sofern **Kinder unter 14 Jahren** durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal **Fr. 10'000.–** beim Bund maximal **Fr. 10'100.– pro Kind**. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere

Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

**Konkubinatspaare**, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

## 17. Weitere Abzüge

### 17.1 Private Vermögensverwaltungskosten

Die **notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens** werden hier in Abzug gebracht. Bitte die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beilegen.

**Abzugsfähig sind** die entstandenen Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken, Treuhand-Institute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes).

**Nicht abzugsfähig sind:**

- Kommissionen und Spesen, Courtagen und Stempelgebühren für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- die Erstellung der den Steuerbehörden einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangabe sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Gebühren für Kreditkarten.

**Bitte beachten Sie:** Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu **2.5 % des Totalbetrages** der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt **maximal Fr. 9'000.-**.

### 17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

In diese Ziffer ist der in **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**, Seite 3, Ziffer 5.10 berechnete Abzug zu übertragen.

### 17.3 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, sind hier zu deklarieren. Dies sind zum Beispiel Abzüge für:

- Die Einsätze 2018 in Sport-Toto, Zahlenlotto, in der Toto-X-Wette und dergleichen, höchstens jedoch 5% der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne jedoch max. Fr. 5'000.-. Die Einsätze sind zu belegen;
- Verlustüberschüsse aus den sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

### 17.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie die Umschulungskosten können in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Zur Sekundarstufe II gehören die Gymnasien, die Fachmittelschulen und die berufliche Grundbildung (= Lehre). Der Abzug der Kosten ist begrenzt auf **Fr. 12'000.-**.

Nicht abzugsfähig sind dagegen Kosten für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei (Hobby) oder der Selbstentfaltung dienen. Alle anderen Bildungskosten sind abzugsfähig; darunter fallen auch die Berufsaufstiegskosten sowie die Kosten für die (unter Zwang oder freiwillig absolvierte) Umschulung. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten können im Zeitpunkt der Bezahlung geltend ge-

macht werden und sind mittels **Belegen** nachzuweisen. Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden, sind nicht abziehbar.

<b>Beispiel:</b>	<b>Ausgewiesene Aus- und Weiterbildungskosten 2018</b>	<b>Fr. 8'300.-</b>
	<b>./. Beiträge von Arbeitgeber</b>	<b>Fr. 4'000.-</b>
	<b>Vom Steuerpflichtigen selbst getragene Kosten</b>	<b>Fr. 4'300.-</b>

## 22. Zusätzliche Abzüge

### 22.1 Krankheits- und Unfallkosten sowie

### 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

- Wenn Sie im Jahr 2018 Kosten selber tragen mussten, füllen Sie das Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 44.

### 22.3 Freiwillige Zuwendungen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss **Hauptformular, Ziffer 21**. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.-**, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) abgerufen werden.

### 22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Zum Abzug zugelassen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, welche im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder im Kanton bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. In Graubünden sind dies folgende Parteien sowie die entsprechenden Jungparteien: Bürgerlich Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Freisinnig Demokratische Partei (FDP), Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP).

Der **Maximalabzug** beträgt im **Kanton Fr. 10'000.-** und im **Bund Fr. 10'100.-**. Dieser Betrag gilt auch für Ehepaare; es kann nicht jeder Ehegatte einzeln den **Maximalabzug** geltend machen.

Als Zuwendungen, die bis zum genannten Betrag abzugsfähig sind, gelten nicht nur Mitgliederbeiträge, sondern auch freiwillige Zuwendungen und Mandatsbeiträge. Eine Aufstellung der Zuwendungen (mit Datum, Art der Zuwendung, Empfänger und Betrag) ist der Steuererklärung beizulegen.

## 23. Reineinkommen

Wenn Sie die zusätzlichen Abzüge (**Ziffer 22**) vom Nettoeinkommen (**Ziffer 21**) abziehen, erhalten Sie das Reineinkommen (**Ziffer 23**).

## 24. Sozialabzüge

**Beachten Sie, dass für die Berechnung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31. Dezember 2018 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2018 (unterjährige Steuerpflicht) infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. Dann sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.**

## 24.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt **Fr. 500.–**.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50%** des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'100.–** und höchstens **Fr. 13'400.–**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

### Beispiel Zweiverdienerabzug Bund:

#### Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
Nettolohn Person 1	143'000	127'566	50'566	127'566
./ Pauschale Berufsauslagen	-4'000	-3'826	-2'000	-3'826
./ Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			-17'900	
./ Beiträge Säule 3a	-6'768	-6'768	-6'768	-6'768
	<b>132'232</b>	<b>116'972</b>	<b>23'898</b>	<b>116'972</b>
Nettolohn Person 2	75'000	21'150	34'566	8'000
./ Pauschale Berufsauslagen	-2'250	-2'000	-2'000	-2'000
./ Beiträge Säule 3a	-6'768	-6'768	-6'768	
	<b>65'982</b>	<b>12'382</b>	<b>25'798</b>	<b>6'000</b>
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	65'982	12'382	23'898	6'000
<b>Zweiverdienerabzug</b> (50% min. Fr. 8'100.–, max. Fr. 13'400.–)	<b>13'400</b>	<b>8'100</b>	<b>11'949</b>	<b>6'000<sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup> Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit siehe weitere Beispiele in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

## 24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft, können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.–** geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

## 24.3-5 Kinderabzüge

Der **Kinderabzug** steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 6'000.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 9'000.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf **Fr. 18'000.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'500.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2018. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Der Kinderabzug kann nicht gewährt werden, wenn das **Kind** ein **eigenes steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.–** oder mehr im Jahr erzielt, weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten kann.

Unter **Unterhaltsbestreitung** im Sinne der genannten Bestimmungen ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu verstehen, d.h. es sind nicht nur Geldleistungen zu berücksichtigen, sondern auch (geldwerte) Naturalleistungen des mit der Obhut und Erziehung des Kindes betrauten Elternteils.

**Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) – Rubrik Praxis) entnommen werden.**

### Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Er verwendet diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes, weshalb steuerrechtlich davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich für den Unterhalt des Kindes sorgt und deshalb den Kinderabzug beanspruchen kann. Daran vermag auch eine alternierende Obhut nichts zu ändern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

### Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

### Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

Kommt nur ein Elternteil für den Unterhalt des Kindes auf, steht diesem der Kinderabzug zu. Tragen dagegen – was in der Praxis die Regel sein dürfte – beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Praxis gilt auch dann, wenn Unterhaltszahlungen erfolgen und das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Leben unverheiratete Eltern (mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen volljährigen Kindern) im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinat**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fließen Unterhaltsbeiträge, ist dies der zahlende Elternteil. Sorgen beide Elternteile für den Unterhalt – bspw. bezahlt der Vater Alimente und das Kind wohnt bei der Mutter –, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

### Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

Leben unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinat**) und werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderab-



zug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit nicht gemeinsamen Kindern steht der Kinderabzug dem Elternteil (nicht Konkubinatspartner) zu, bei dem das Kind lebt.

## 24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beige-tragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgen-de Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Allfällige steuerfreie Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand (Art. 30 lit. I StG GR) sind dabei zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewäh-rung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammen-hang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend **nachzuweisen**. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege vorzulegen.

Dem Pflichtigen obliegt der **Nachweis**, dass es sich bei den unterstützten Personen im In- oder Ausland um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein sol-cher Nachweis kann ausschliesslich mit **amtlicher Urkunde** – Steuerausweis – erbracht werden, die um-fassend über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person Auskunft gibt. Für die Frage der Bedürftigkeit sind stets die im Ausland vorherrschenden Verhältnisse massgebend. Dies bedeutet, dass ei-ne Bedürftigkeit verneint werden muss, wenn die Person im Ausland in der Lage ist, ohne Hilfe durch eine Drittperson einen angemessenen Lebensunterhalt zu führen.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege beizulegen. Daraus müs-sen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland werden grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistun-gen akzeptiert. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberwei-sung offen.

Im **Kanton** kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstüt-zungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprin-zip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftig-keit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzu-kommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kin-derabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höhe-ren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug gel-tend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'000.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'000.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

Hauptformular, Seite 4 (Formular 1a)

**VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (EINSCHLIESSLICH NUTZNIESSUNGSVERMÖGEN)**  
der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder

		Code	Fr.
<b>30. Geschäftsvermögen</b>			
30.1 Liegenschaften	Formular 7	400	
30.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	402	22'576
30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name: .....	404	
30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften	Firma: .....	406	
30.5 Viehhabe		408	
30.6 Übrige Geschäftsaktiven, nähere Bezeichnung: .....		410	
<b>31. Total Geschäftsvermögen</b>			22'576
<b>32. Privatvermögen</b>			
32.1 Liegenschaften	Formular 7	420	730'000
32.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	422	149'816
32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steurrückbehalt USA	Formular 2	424	1'286
32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle		426	1'000
32.5 Beteiligung an unverteilt Erbschaften	Name: .....	428	
32.6 Motorfahrzeuge:			
	Marke / Modell	Ansch.-Jahr	Preis
	AX GT 4	2015	17'000
			Steuerwert
			5'000
			430
			5'000
32.7 Lebens- und Rentenversicherungen	Formular 5	432	32'000
32.8 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: <u>Briefmarkensammlung</u>		434	5'000
<b>33. Total Vermögen</b>		440	946'678
<b>34. Schulden</b>			
34.1 Geschäftsschulden	Formular 4	450	–
34.2 Privatschulden	Formular 4	452	– 502'000
<b>35. Reinvermögen</b>	<b>Ziffer 33 abzüglich Ziffer 34</b>	460	444'678
<b>36. Steuerfreie Beträge</b>			
36.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 126'000	470	– 126'000
36.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr. 63'000	472	–
36.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 24 ein Kinderabzug beansprucht wird	je Kind Fr. 25'000	474	– 75'000
<b>37. STEUERBARES VERMÖGEN</b>	<b>Ziffer 35 abzüglich Ziffer 36</b>	480	243'678

**Erbschaften und Schenkungen:** Haben Sie während des Steuerjahres erhalten bzw. ausgerichtet?

Schenkungen  Erbvorbezüge  Erbschaften  Verwandtschaftsgrad: \_\_\_\_\_

Am erhalten von Wert Fr. \_\_\_\_\_

Am ausgerichtet an Wert Fr. \_\_\_\_\_

**Kapitalleistungen aus Vorsorge**

Betrag Fr.: \_\_\_\_\_ Auszahlungsdatum: \_\_\_\_\_

Betrag Fr.: \_\_\_\_\_ Auszahlungsdatum: \_\_\_\_\_

aus AHV / IV

aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2)

aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

(Hat Verzicht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Folge.)

**Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG**

**Beilagen**

Lohnausweis(e)

Berufsauslagen

Versicherungsprämien / Zinsen

Wertschriftenverzeichnis

Hilfsformular Liegenschaften

Schuldenverzeichnis

Geschäftsabschlüsse

Krankheitskosten

Bescheinigung Säule 3a

.....

**Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.**

Datum 15. Februar 2019

Unterschrift G. Muster L. Muster

Steuerpflichtige Person 1 Steuerpflichtige Person 2

**Rückfragen sind zu richten an** (gilt nicht als Vollmacht):

Ein Vertretungsverhältnis ist mit einer separaten Vollmacht zu bescheinigen, andernfalls werden sämtliche Verfügungen und Rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt.

## Vermögen im In- und Ausland

Massgebend ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2018** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Zu deklarieren sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

### 30. Geschäftsvermögen

- Wenn Sie kein Geschäftsvermögen besitzen, gehen Sie weiter zu Ziffer 32.
- Wenn Sie eine selbständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit ausüben, haben Sie bereits das entsprechende Formular ausgefüllt. Bitte übertragen Sie die Angaben zum Geschäftsvermögen aus dem Formular gemäss den nachfolgenden Hinweisen.

#### 30.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

#### 30.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

#### 30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

#### 30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

#### 30.5 Viehhabe

Die Bewertung der **Viehhabe** ist gemäss **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte** vorzunehmen.

#### 30.6 Übrige Geschäftsaktiven

In dieser Ziffer werden sämtliche **weiteren Geschäftsaktiven** oder auch Beteiligungen, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, deklariert.

### 32. Privatvermögen

#### 32.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

#### 32.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

#### 32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" S. 2, Ziffer 3.3.**

#### 32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Grössere Bestände an Bargeld, Goldmünzen etc. sind zu deklarieren.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste ersichtlich. Diese Kursliste kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden und steht auch im Internet unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) zur Verfügung.

### 32.5 Beteiligung an unverteilt Erbschaften

Die Anteile an unverteilt Erbschaften werden den einzelnen Erben quotenmässig zugerechnet. Wenn Sie an einer unverteilt Erbschaft beteiligt sind, deklarieren Sie in dieser Ziffer Ihren Anteil an diesem Vermögen und legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Fragebogens **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** bzw. eine detaillierte Aufstellung bei.

### 32.6 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert für Motorfahrzeuge (inkl. Wohnwagen, Wohnmobile, Motorboote) wird wie folgt ermittelt (Abrundung auf Fr. 1'000.-):

Anschaffungsjahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013 und älter
Steuerwert in % des Anschaffungswertes (nicht des Aufpreises)	60%	50%	40%	30%	20%	10% (Restwert)

Diese Ansätze gelten nicht für Oldtimer. In diesen Fällen ist grundsätzlich der Verkehrswert massgebend.

### 32.7 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen Bescheinigungen der Werte per Ende Jahr zu. **Diese sind der Steuererklärung beizulegen.**

Versicherungen mit aufgeschobener Rente und mit laufender Rente sind gleichermassen zu deklarieren.

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (**Säule 2 / Freizügigkeitskonten**) oder der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) werden nicht als Vermögen besteuert.

### 32.8 Übrige Vermögenswerte

Für alle übrigen Vermögenswerte gilt der **Verkehrswert** als Steuerwert.

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde oder Sammlungen, Flugzeuge, Pferde etc. Der **Hausrat** ist von der Vermögenssteuer befreit.

## 34. Schulden

➤ **Wenn Sie keine Schulden haben, gehen Sie zu Ziffer 36.**

### 34.1 Geschäftsschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

### 34.2 Privatschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

## 36. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Berechnung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2018 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 36**.

## Erbschaften und Schenkungen

Sämtliche Schenkungen und Erbvorbezüge, die Sie im Jahr 2018 empfangen bzw. getätigt haben, sowie alle Vermögenszugänge aus Erbschaft sind hier aufzulisten. Geben Sie an, von wem Sie Vermögenswerte erhalten bzw. an wen Sie solche abgetreten haben und in welchem Verwandtschaftsgrad Sie zum Erblasser/Schenkenden bzw. zum Erben/Empfänger stehen.

Das zugeflossene Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2018 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit dem übrigen Vermögen und Einkommen zu deklarieren.

## Kapitalleistungen aus Vorsorge

Sämtliche im Jahre 2018 erhaltenen Kapitalleistungen, auch nicht steuerpflichtige Leistungen, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu **100%** steuerbar.

Mehrere Auszahlungen im selben Jahr werden zusammengezählt.

**Steuerfrei** sind:

- die bei einem Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden;
- Kapitalleistungen unter Fr. 5'600.– werden beim Kanton nicht besteuert.

## Beilagen

Kreuzen Sie an dieser Stelle die Beilagen an, welche Sie uns zusammen mit Ihrer Steuererklärung zustellen und ergänzen Sie die Liste mit den Angaben zu den weiteren Beilagen.

## Unterzeichnung

**Bevor Sie Ihre Steuererklärung unterzeichnen, kontrollieren Sie, ob alle Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie Ihr Gemeindesteuernamt um Rat.**

Setzen Sie das **Datum** ein und **unterzeichnen** Sie das Wertschriftenverzeichnis und die Steuererklärung.

Beide **Ehegatten / Partner** unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten / Partner unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten / Partner mittels Publikation im Kantonsamtsblatt eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten / Partner angenommen.

**Rücksendung**

Stellen Sie bitte die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter oder die unterzeichnete Quittung (bei elektronischer Datenübermittlung), sowie alle notwendigen Belege (falls diese nicht in elektronischer Form in "SoFTax GR" hinzugefügt worden sind) im beiliegenden Rückantwortcouvert der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 1/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu. Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum eingetroffen ist.

Das Porto beträgt für Kuverts im Format C4

für B-Post            0 – 500 Gramm            Fr.   1.80

für A-Post            0 – 500 Gramm            Fr.   2.00

(Diese Tarife galten zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Wegleitung und können in der Zwischenzeit geändert haben).

**Rückfragen**

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns diejenige Telefonnummer bekannt zu geben, unter welcher Sie tagsüber am besten erreichbar sind.

Sie können sich für Rückfragen auch vertreten lassen. Die Adresse für Rückfragen gilt nicht als Vollmacht. Wenn Sie sich für alle Steuerangelegenheiten vertreten lassen möchten, ist dafür eine **separate Vollmacht** einzureichen. Damit werden auch sämtliche Zusendungen an den bevollmächtigten Vertreter adressiert.

**Sie haben nun das steuerbare Vermögen und das steuerbare Einkommen ermittelt. Mit der Berechnungstabelle am Ende dieser Wegleitung können Sie die zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund und Kanton errechnen. Achten Sie darauf, dass Sie den richtigen Tarif verwenden (Verheirateten-, Eltern- oder Alleinstehendentarif). Für die Berechnung der Gemeindesteuern müssen Sie den Steuerfuss Ihrer Gemeinde kennen. Ihr Gemeindesteuernamt hilft Ihnen hier gerne weiter.**

Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, steht Ihnen auch unser Steuerberechnungsprogramm zur Verfügung ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)).

## Formulare

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der folgenden **Formulare**:

- |   |                 |       |    |
|---|-----------------|-------|----|
| • Wertschriften- und Guthabenverzeichnis                  | Formular 2      | Seite | 30 |
| • Berufsauslagen  | Formular 3 / 3a | Seite | 36 |
| • Schuldenverzeichnis                                     | Formular 4      | Seite | 40 |
| • Versicherungsprämien                                    | Formular 5      | Seite | 42 |
| • Krankheits-, Unfall- und<br>behinderungsbedingte Kosten | Formular 6      | Seite | 44 |
| • Liegenschaften  | Formular 7      | Seite | 48 |
| • Vermietung von Ferienwohnungen                          | Formular 7.1    | Seite | 54 |

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte, Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 1 (Formular 2)

Auszahlung der Verrechnungssteuer (Falsche Zahladressen können die Rückerstattung erheblich verzögern!)													
<input checked="" type="checkbox"/> Wie bisher	<input type="checkbox"/> Neu												
IBAN	IBAN (International Bank Account Number)												
Bank / Institut: Bezeichnung	Bank / Institut: Bezeichnung												
Bank / Institut: PLZ und Ort	Bank / Institut: PLZ und Ort												
Kontoinhaber/in	Kontoinhaber/in												
Angaben zum Wohnsitz / Änderungen im Zivilstand													
<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Person 1</th> <th>Person 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnsitz am 31.12. des Vorjahres</td> <td>Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u></td> <td>Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u></td> </tr> <tr> <td>Hatten Sie ihren Wohnsitz während eines Teils des Steuerjahres im Ausland?</td> <td>ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....</td> <td>ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Staat: .....</td> <td>Staat: .....</td> </tr> </tbody> </table>			Person 1	Person 2	Wohnsitz am 31.12. des Vorjahres	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>	Hatten Sie ihren Wohnsitz während eines Teils des Steuerjahres im Ausland?	ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....	ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....		Staat: .....	Staat: .....
	Person 1	Person 2											
Wohnsitz am 31.12. des Vorjahres	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>											
Hatten Sie ihren Wohnsitz während eines Teils des Steuerjahres im Ausland?	ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....	ja <input type="checkbox"/> von ..... bis .....											
	Staat: .....	Staat: .....											
Bei Heirat / Eintragung Partnerschaft im Steuerjahr:	Datum .....												
Bei Trennung / Scheidung / Auflösung Partnerschaft im Steuerjahr:	Datum .....												
Vermögensveränderungen													
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> abgetreten? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>													
Empfänger .....	Verwandtschaftsgrad .....												
Vermögenswerte .....	Wert in Fr. .... Datum .....												
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Erbschaft/Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> erhalten? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>													
Name und Adresse des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden: .....													
Verwandtschaftsgrad des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden: .....													
Todesstag des Erblassers / der Erblasserin ..... Datum der Erteilung / Schenkung .....													
<b>Beilagen</b> (Bitte Beilagen und Belege nur in Kopie und nicht im Original einreichen! Ausnahme: Original der Bescheinigungen für Lotteriegewinne)  <u>Steuerauszug</u> <u>Kontoabschluss Bank Z</u> ..... ..... ..... ..... .....	<b>Dieses Formular inkl. allfällige Zusatzblätter sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.</b> Datum <u>15. Februar 2019</u>  Unterschrift <u>G. Muster</u> <u>L. Muster</u> Steuerpflichtige Person 1 Steuerpflichtige Person 2												
Rückfragen sind zu richten an:													

## Erläuterungen zu Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Kontrollieren Sie, ob die **Auszahlung** des Verrechnungssteueranspruchs an die gleiche Adresse erfolgen soll wie im Vorjahr. Wenn nicht, bezeichnen Sie die neue Rückzahlungsadresse genau. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und verhindern allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung. Die vollständigen Angaben über den **Wohnsitz** sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Recht geltend gemacht wird. Bei **Heirat, Trennung oder Scheidung** ist das genaue Datum anzugeben. Die sorgfältige Beantwortung der Fragen über die **Vermögensveränderungen** erspart Ihnen Rückfragen und erleichtert uns gleichzeitig die Arbeiten. Die Angaben über Erbschaft, Schenkungen, Verwandtschaftsgrad etc. dienen einerseits Kontrollzwecken, andererseits aber auch einer korrekten Besteuerung.



## Allgemeines

### Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient

- der Festlegung der Steuerwerte von Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2018 sowie der daraus fließenden Erträge;
- der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den deklarierten Erträgen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche **beweglichen Vermögenswerte** (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die **daraus fließenden Erträge** zu **deklarieren**. Dazu gehören beispielsweise:

- Bank- und Postkonti, Termingelder sowie Prämiendepots bei Lebensversicherungen;
- Obligationen, derivative Finanzinstrumente, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Optionen, kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds), GmbH- und Genossenschaftsanteile etc.;
- Private Darlehen und andere Guthaben.

Der Besteuerung unterliegen auch die zurückbehaltenen Erträge von thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen (Thesaurierungsfonds), Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Erlöse von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen und andere geldwerte Leistungen.

Weiter sind in diesem Formular Gewinne aus Wettbewerb, Lotterie oder aus lotterietähnlichen Veranstaltungen etc. sowie Gewinne bei ausländischen Spielbanken zu deklarieren. Lotteriegewinne bis Fr. 1'000.– sind steuerfrei und unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Die Gewinne bei Spielbanken innerhalb der Schweiz werden aufgrund des Spielbankengesetzes durch die Erhebung einer Spielbankensteuer beim Veranstalter erhoben und sind für den Gewinner entsprechend steuerfrei.

Für Termingelder, Geldmarktpapiere oder sonstige Anlagen, deren Steuerwerte und Erträge nicht oder nur schlecht überprüfbar sind, müssen die entsprechenden **Beweismittel** beigelegt werden.

Die Vermögenswerte und Erträge der **minderjährigen Kinder** (Jahrgang 2001 und jünger) sind ebenfalls anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von **einfachen Gesellschaften** ist nicht durch die Gesellschaft, sondern entsprechend seinem Anteil am Einkommen durch den einzelnen Gesellschafter in seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Seite 3) geltend zu machen.

**Erbengemeinschaften** können die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die zwischen dem Tod des Erblassers und dem Tag der Erteilung fällig geworden sind, gemeinsam zurückfordern. Als Antragsformular dient das auf die unverteilte Erbschaft lautende Wertschriftenverzeichnis, worin auch allfällig nicht der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge mit den entsprechenden Steuerwerten aufzuführen sind. Der Anspruch auf Rückerstattung steht jedem Erben nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft zu, sofern er persönlich die Voraussetzungen zur Rückforderung erfüllt.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von **Stockwerkeigentümergeinschaften** ist durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückzufordern (Formular 25).

**Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**, im Handelsregister eingetragene **Vereine, Stiftungen** und alle anderen **juristischen Personen** müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen (Formular 25). Um auch den nicht im Handelsregister eingetragenen **Vereinen** eine möglichst unbürokratische Rückforderung der Verrechnungssteuer zu ermöglichen, kann bspw. der Kassier die vom Zins des Vereinskontos abgezogene Verrechnungssteuer im persönlichen **Wertschriftenverzeichnis, Seite 3, Ziff. 4.1** (Rubrik einfache Gesellschaften), unter Beilage des Originalzinsausweises steuerneutral beantragen.

Der Anspruch auf **Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren**, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden (Art. 23 VStG / Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.03.2014, weitere Details siehe Seite 6) oder wenn der Rückerstattungsanspruch nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres (Art. 32 VStG), in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird (Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung verlängern diese Verwirklichungsfrist nicht).

**Nicht aufzuführen** sind die in der beruflichen Vorsorge (Säule 2), auf einem Freizügigkeitskonto oder in der Säule 3a gebundenen Mittel und der darauf gutgeschriebene Ertrag.

Mit dem Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG und Art. 51 der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) verzichtet der Antragsteller auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 2 (Formular 2)

Detailverzeichnis

Nennwert Bei Aktien usw.: Stückzahl am 31.12. des Steuerjahres Fr. oder Stk.	Bezeichnung der Vermögenswerte / Erträge		Quote bei qualif. Beteiligung <sup>1)</sup> %	Zeitpunkt von		Steuerwert am 31.12. des Steuerjahres Fr.	Bruttoertrag im Steuerjahr	
	Zuordnung			Eröffnung Ausgabe Kauf Datum	Auflösung Verfall Rückzahlung Verkauf Datum		A verrechnungs- steuerpflichtig Fr.	B nicht verrechnungs- steuerpflichtig Fr.
		Nr. 999.999, Privatkonto Bank Z				4'874		45.00
		Nr. 147.289, Sparkonto Bank Z				18'387		200.00
		Nr. 147.290, Kontokorrent-Konto Bank Z	01			22'576	201.00	
10'000		1.5% Kassaoblig. Bank X, Basel		7.4.2016	7.4.2021	10'000	150.00	
0		2.0% V:111222 Oblig A+B AG, Bern		22.8.2008	22.8.2018		300.00	
10		V. 202004 Akt. A+B AG	20			13'500	650.00	
15		V. 874001 Akt. XYZ AG, Zürich					1'500.00	
0		6.7.18 dir. Teilliq., 15 Akt.						
0		V. 874001 Fixed Income SICAV			6.7.2018			108.00
15'000		A-Z GmbH, Chur				23'250	150.00	
		Steuerauszug 2234 Bank X, Basel				59'805	722.90	192.00
20'000		2% Darlehen an P. Bündner, Chur				20'000		400.00
Hertrag ab Zusatzblatt Nr. 1 bis Nr. ....								
<b>1 Wertschriftenvermögen</b>			Privat	Geschäft				
1.1	Zwischentotal ⇒ Privat, Geschäft u. Gesamt		149'816	22'576		172'392		
1.2	Hertrag von Hilfsformular DA-1 / US-R							
1.3	<b>Total Wertschriftenvermögen</b>		<b>149'816</b>	<b>22'576</b>		<b>172'392</b>		
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffern 32.2 (Privat) und 30.2 (Geschäft) oder Fragebogen für unverteilter Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffern 5.2 (Privat) und 4.2 (Geschäft).								
<b>2 Wertschriftenerträge</b>								
2.1	Spaltentotale Bruttoertrag						3'673.90	945
								3'674
			Privat	Geschäft				
2.2	Zwischentotal "A" + "B" ⇒ Privat, Geschäft und Gesamt		4'418	201		4'619		
2.3	Hertrag von Hilfsformular(en) DA-1 / US-R u. DA-3							
2.4	<b>Total Wertschriftenerträge</b>		<b>4'418</b>	<b>201</b>		<b>4'619</b>		
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.2 oder Fragebogen für unverteilter Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.2.								
<b>3 Rückerstattungsanspruch</b>								Fr.
3.1	35 % des verrechnungssteuerpflichtigen Bruttoertrages gemäss Ziffer 2.1, Spalte "A"							1'285.90
3.2	Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA gemäss Hilfsformular DA-1 / US-R							
3.3	<b>Total Rückerstattungsanspruch</b>							<b>1'285.90</b>
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffer 32.3 oder Fragebogen für unverteilter Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 5.3.								

<sup>1)</sup> Erträge von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen nach Art. 18b und 20 Abs 1<sup>bis</sup> DBG bzw. Art. 18a und 21a StG einer reduzierten Besteuerung, falls die Beteiligung am Aktien-, Grund- und Stammkapital mindestens 10 % beträgt (vgl. Wegleitung und Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses).

**Erläuterungen zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses****Nennwert / Stückzahl**

In dieser Spalte sind für festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen) die Nennwerte und für die übrigen Wertpapiere die Anzahl anzugeben.

**Bezeichnung der Vermögenswerte / Zuordnung**

Die Vermögenswerte, die zum Geschäftsvermögen gehören und diejenigen, die im Jahr 2018 aus Erbschaft oder Schenkung zugeflossen sind, müssen mit einer Zahlenkombination bezeichnet werden (siehe Formular). Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren- oder ISIN-Nummern angeben). Ausserdem ist bei **festverzinslichen Titeln der Zinssatz** anzugeben. Werden dem Wertschriftenverzeichnis **Steuerauszüge** beigelegt, sind hier nur die Gesamttotale anzugeben. Allfällig verwaltete Grabunterhaltskonti sind entsprechend zu bezeichnen.

**Qualifizierte Beteiligungen**

Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn:

- eine natürliche Person allein oder zusammen mit Ehegatte und minderjährigen Kindern
- direkt oder über eine Personenunternehmung bzw. eine Erbengemeinschaft

mit mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur teilweise der Besteuerung.

Die **Beteiligungsquoten** sind in der dafür vorgesehenen Spalte des Wertschriftenverzeichnisses bzw. des Hilfsformulars DA-1 / US-R anzugeben.

**Eröffnung, Ausgabe, Kauf / Verfall, Verkauf, Rückzahlung**

Bei Bestandesänderungen von Wertschriften (Obligationen, Aktien, kollektive Kapitalanlagen etc.) im Jahr 2018 sind die entsprechenden Kaufs-, Verkaufs- oder Rückzahlungsdaten etc. anzugeben. Für Obligationen, Termingeldkonti etc. sind die genauen Laufzeiten aufzuführen.

**Steuerwert**

Zu deklarieren ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Für Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind die Buchwerte massgebend. Falls die Voraussetzungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 erfüllt sind, kann ein Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung bis und mit 50% des Gesellschaftskapitals) geltend gemacht werden. Dieser Abzug kann für an der Börse sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere nicht beansprucht werden. Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt. Bei Grabunterhaltskonti mit Guthaben bis zu Fr. 15'000.– kann der Steuerwert mit Fr. 0.00 eingesetzt werden. Die Passivsaldo sämtlicher Konti sind im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

**Bruttoertrag verrechnungssteuerpflichtig (Spalte A)**

Hier sind die Erträge zu deklarieren, auf denen die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Bei den Geschäftswertschriften sind die im Jahr 2018 fällig gewordenen Erträge zu deklarieren, auch wenn der Geschäftsabschluss nicht per Ende Jahr erfolgte.

**Bruttoertrag nicht verrechnungssteuerpflichtig (Spalte B)**

Hier sind die Erträge aus Wertpapieren und Guthaben anzugeben, bei denen keine Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. **Zu beachten ist, dass Zinsen von Kundenguthaben (Bank- und Postkonti inkl. Festgelder) von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, wenn der Zinsbetrag nur einmal pro Kalenderjahr vergütet wird und Fr. 200.– nicht übersteigt.** Falls Zinsen von Grabunterhaltskonti zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer in der Spalte A aufgeführt wurden, können sie in der Spalte B wieder als Minuspositionen von den übrigen Erträgen in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die Passivzinsen sämtlicher Konti im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

**Berechnung der Rückerstattungsansprüche**

In Ziffer 3.1 wird die Höhe des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ermittelt. Er beträgt **35%** von Ziffer 2.1, Spalte A, (**verrechnungssteuerpflichtiger Bruttoertrag**). In Ziffer 3.2 ist ein allfälliger Anspruch am zusätzlichen Steuerrückbehalt USA zu übertragen. Das Gesamttotal ist in das **Hauptformular, (Ziffer 32.3)** oder den **Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Ziffer 5.3)** zu übertragen, da die Rückerstattungsansprüche zum steuerbaren Vermögen zählen.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 3 (Formular 2)

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Diese Formulareseite ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn Sie

- die anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen aus Ihren Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften beantragen;
- selbst oder über Ihre Anteile an Personengesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Art. 18b und 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG (SR 642.11) bzw. 18a und 21a StG (BR 720.000) verfügen.

		im Steuerjahr Fr.
<b>4</b>	<b>Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und unverteilter Erbschaften</b>	
4.1	Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaftsgemeinschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbschaftsgemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften <sup>1)</sup> unverteilter Erbschaften
4.2	Rückerstattungsanspruch US-Rückbehalt aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaftsgemeinschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbschaftsgemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften <sup>1)</sup> unverteilter Erbschaften
4.3	<b>Total Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften u. unverteilter Erbschaften</b>	

5	Qualifizierte Beteiligungen <sup>2)</sup> (Bitte Wegleitung beachten)	Erträge	
		Geschäft (Fr.)	Privat (Fr.)
5.1	Titel gemäss Detailverzeichnis auf Seite 2		650
5.2	Titel gemäss Detail Hilfsformular DA-1 / US-R		
5.3	Titel in Anteilen an Personengesellschaften		
5.4	Titel in Anteilen an unverteilter Erbschaften		
5.5	Direkter Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- / Überführungsverluste)	–	
5.6	Zwischentotal Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen		
5.7	Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen	Finanzierungsaufwand Verwaltungsaufwand (5 % von Ziffer 5.6)	– –
5.8	Total Erträge aus qualifizierten Beteiligungen		650
5.9	Teilbesteuerungsabzug (50 % von Ziffer 5.8 Spalte "Geschäft" bzw. 40 % von Ziffer 5.8 Spalte "Privat")		260
		→ +	
5.10	Total Teilbesteuerungsabzug auf Erträge aus qualifizierten Beteiligungen (Summe der Spaltenbeträge von Ziffer 5.9)		260

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 3, Ziffer 17.2.

<sup>1)</sup> In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von einfachen Gesellschaften nicht durch die Gesellschaft, sondern, entsprechend seinem Anteil am Einkommen, durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

<sup>2)</sup> Ziffern 5.1 bis 5.10 bitte leer lassen, wenn das vorliegende Wertschriftenverzeichnis als Beilage zum Fragebogen für unverteilte Erbschaften ausgefüllt wird. Der Anspruch auf reduzierte Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen in unverteilter Erbschaften und in Personengesellschaften ist vom einzelnen Erben bzw. Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen und im zugehörigen Wertschriftenverzeichnis entsprechend zu deklarieren. Die Voraussetzungen dafür sind nur erfüllt, wenn der auf ihn entfallende Anteil allein oder zusammen mit von ihm selbst oder über Anteile an Personengesellschaften gehaltenen Titeln eine Beteiligung von mindestens 10 % ergibt.

**Erläuterungen zu Seite 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses**

Die Formularseite 3 ist nur auszufüllen, wenn Sie

- die **anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer** sowie des **zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA** auf Wertschriftenerträge aus Anteilen an **einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften** beantragen (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Allgemeines");
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über **qualifizierte Beteiligungen** verfügen. Eine qualifizierte Beteiligung liegt dann vor, wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind. Ist dies der Fall, wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer wie folgt gemildert: Ausgeschüttete und versteuerte Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden lediglich zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert.

**Hilfsformular Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA**

Sowohl die pauschale Steueranrechnung (Anrechnung bzw. Erstattung von ausländischen Quellensteuern, die in den entsprechenden Ländern nicht zurückgefordert werden können) als auch der zusätzliche Steuerrückbehalt USA (in der Schweiz erhobene Steuer auf amerikanischen Dividenden und Zinsen, welche durch schweizerische Finanzinstitute für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen vereinnahmt werden) können gemeinsam mit dem **Formular 2.2 "Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA"** beantragt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf pauschale Steueranrechnung sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA entsprechen denjenigen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

- **Übertragen Sie die errechneten Summen in die angegebenen Ziffern im Hauptformular oder in den Fragebogen für unverteilte Erbschaften und kehren Sie zurück zu Ziffer 7.3 auf Seite 15.**

**Begriffe kurz erklärt**

Eine **direkte Teilliquidation** ist zu bejahen, wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft eigene Aktien zurückkauft, ohne diese weiterzuveräussern.

Eine **indirekte Teilliquidation** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals an eine juristische Person (oder in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person) veräussert wird und innert 5 Jahren eine Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz erfolgt, die im Verkaufszeitpunkt bereits vorhanden war. Der Verkäufer muss dazu mitgewirkt haben.

Eine **Transponierung** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 5% des Grund- oder Stammkapitals in das eigene Geschäftsvermögen oder auf eine juristische Person, an welcher der Einbringer zu mindestens 50% beteiligt ist, übertragen wird.

Bei der direkten und der indirekten Teilliquidation führt die Übertragung der Beteiligungsrechte nicht zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sondern zu **steuerbarem Vermögensertrag**. Als Ertrag gilt der Erlös, welcher den Nennwert zuzüglich der ausgeschütteten anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt.

Wird die Beteiligung im Rahmen einer Transponierung zu einem Wert übertragen, welcher den Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen übersteigt, ergeben sich je nach Verbuchung unterschiedliche Steuerfolgen: Wird der Mehrwert dem Nominalkapital oder den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben, ist beim Einleger die Zunahme des Nominalkapitals und der Reserven aus Kapitaleinlage steuerbarer Vermögensertrag. Wird der Mehrwert dagegen den übrigen Reserven gutgeschrieben, bleibt die latente Steuerlast erhalten und die Übertragung ist steuerneutral.

Seit dem 1. Januar 2011 kennen Bund und Kanton das **Kapitaleinlageprinzip**. Als Folge dieses Prinzips sind Dividenden von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus Kapitaleinlagen bzw. Aufgeldern stammen, welche die Aktionäre früher einbezahlt haben.

## Berufsauslagen (Formular 3 und 3a)

Abzugsfähig sind die für die Berufsausübung (unselbständige Erwerbstätigkeit) notwendigen Kosten. Die allgemeinen Berufsauslagen (in Ziffer 9.11 näher umschrieben) können als Pauschale oder als effektive Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind auch die Kosten für den Arbeitsweg, für das auswärtige Zimmer und für die auswärtige Verpflegung. Sind beide Ehegatten / Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Abziehbar sind nur diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige selber trägt. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

### Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort

von Chur nach Malans  
 von ..... nach .....

	Code	Fr.
9.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel	200	
9.2 Fahr-, Motorfahr- und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Fr. 700.–	202	
9.3 Privatauto bis 15'000 km 70 Rp./km, über 15'000 km 40 Rp./km Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km ..... 34 km x ..... 220 Tage = ..... 7'480 km à ..... 70 Rp. = Fr. ..... 5'236. ..... km x ..... Tage = ..... km à ..... Rp. = Fr. ....	203	5'236
9.4 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern	204	
9.5 Zwischentotal Ziffer 9.1 bis 9.4 <i>zu übertragen in Ziffer 9.6</i>	205	5'236

	Code	Kanton	Bund
9.6 Hertrag (Bund max. Fr. 3'000.–) <i>Hertrag von Ziffer 9.5</i>	206	5'236	3'000
9.7 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (auch bei Schicht-/Nachtarbeit) Voller Abzug Fr. 15.– pro Arbeitstag; Fr. 3'200.– im Jahr Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Arbeitstag; Fr. 1'600.– im Jahr 220 Tage à Fr. 15.– = Fr. ....max.; ..... Tage à Fr. 7.50 = Fr. ....	207	3'200	3'200
9.8 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: 9.9 für Verpflegung Voller Abzug Fr. 30.– pro Arbeitstag; Fr. 6'400.– im Jahr Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Arbeitstag; Fr. 4'800.– im Jahr ..... Tage à Fr. 30.– = Fr. ....; ..... Tage à Fr. 22.50 = Fr. ....	210		
9.10 für das auswärtige Zimmer (Kopie Mietvertrag beilegen)	212		
9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen:			
9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung beilegen)	222		
9.13 Pauschalabzug Spalte Kanton 10 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'200.–/höchstens Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen für Werkzeug, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur und Schwerarbeit) Spalte Bund 3 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 2'000.–/höchstens Fr. 4'000.–	224	3'000	2'000
9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.–/höchstens Fr. 2'400.–	226	800	800
9.15 Total Berufsauslagen	230	12'236	9'000

Übertrag auf das Hauptformular  
Seite 3, Ziffer 9

## Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Angabe von Wohnort und Arbeitsort.

### 9.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten eingesetzt.

### 9.2 Fahr-, Motorfahr- oder Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild beträgt der Abzug **Fr. 700.–**.

### 9.3 Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung z.B. infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (Bescheinigung des Arztes beilegen);
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (Hinfahrt am Morgen und Rückkehr am Abend) erzielt werden kann.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- **40 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Motorrad mit weissem Kontrollschild**;
- **70 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Privatauto für die ersten 15'000 Fahrkilometer, für die übersteigenden Kilometer wird ein Abzug von 40 Rappen gewährt.**

**Berechnungsbeispiel:** Für die Zurücklegung des Arbeitsweges können 20'000 km berücksichtigt werden: 15'000 km à 70 Rp. Fr. 10'500.–; 5'000 km à 40 Rp. = Fr. 2'000.–; Total Abzug Fr. 12'500.– = Ansatz pro km 63 Rp.

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die Garagenmiete oder Parkgebühren enthalten. In der Regel wird der Abzug für **220 Arbeitstage** gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag sind höchstens **Fr. 3'200.–** bzw. **Fr. 1'600.–** im Jahr (entspricht den Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss **Ziffer 9.7**) als Kosten abziehbar.

**Bund:** Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort beträgt maximal **Fr. 3'000.–**.

### 9.4 Fahrkosten bei Wochenaufenthalten

Für die wöchentliche Fahrt an den Arbeitsort und zurück werden nach konstanter Rechtsprechung nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt. Einzig dann, wenn der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf das private Motorfahrzeug angewiesen ist, kann für die wöchentliche Heimkehr ein Abzug für das Privatauto in der Höhe wie in Ziffer 9.3 beschrieben geltend gemacht werden, allerdings bloss für jene Wochen, in denen das Privatfahrzeug effektiv für die Berufsausübung verwendet wird.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen den Nachweis für diese Auslagen zu erbringen. Der Nachweis hat sowohl die Notwendigkeit als auch die Höhe der Kosten zu umfassen. An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das private Motorfahrzeug für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden muss. Erforderlich sind detaillierte Angaben über den Zweck der Dienstreisen und eine Bestätigung, dass hierfür weder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht noch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist;
- Nachweis der Kilometer-Entschädigungen mittels Spesenabrechnungen;
- Nachweis der total gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch;
- Arbeitsvertrag.

Diese Bestätigungen resp. Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Fehlen diese, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.

**Bund:** Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem steuerrechtlichen Wohnsitz und dem Arbeitsort beträgt maximal **Fr. 3'000.–**. Dieser Maximalabzug gilt auch dann, wenn für den Weg vom Wochenaufenthaltort zur Arbeitsstätte Kosten entstehen.

## 9.7 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Wird eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufsauslagen abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen. In Fällen mit gleitender Arbeitszeit ist auf die maximal mögliche Arbeitspause abzustellen.

Für die Mehrkosten können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3'200.– im Jahr**;
- **Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1'600.– im Jahr**, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn die Mahlzeit in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann. Vergünstigt der Arbeitgeber die Mahlzeiten in dem Masse, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause mehr entstehen, kommt kein Abzug in Betracht.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, ausgewiesener, mindestens 8-stündiger **Schicht- oder Nachtarbeit**. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern **beide Hauptmahlzeiten** nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. **Die Anzahl** geleisteter Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), sofern diese im Lohnausweis nicht aufgeführt sind (Angaben im Lohnausweis allenfalls in Ziffer 15).

## 9.8 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung und Unterkunft** abziehen. Keine berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthalts am Arbeitsort, wenn Letzterer lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Dementsprechend werden die Abzüge nicht gewährt, wenn der tägliche Arbeitsweg (einmalige Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt.

Ist die berufliche Notwendigkeit gegeben, können in der Regel folgende Abzüge vorgenommen werden:

## 9.9 Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, somit **Fr. 30.– im Tag**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **Fr. 6'400.– im Jahr** abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber **verbilligt** (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug **Fr. 7.50** gewährt, somit gesamthaft **Fr. 22.50 im Tag** (Mittagessen Fr. 7.50 / Nachtessen Fr. 15.–) bzw. **Fr. 4'800.– im Jahr**.

## 9.10 Kosten für das auswärtige Zimmer bei Wochenaufenthalt

Nachdem beim Abzug für die auswärtige Verpflegung auch das Nachtessen gewährt wird, können nur die effektiven Kosten inkl. Nebenkosten für ein Zimmer (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit und ohne Garage) angerechnet werden.

Der Abzug für die auswärtige Unterkunft beträgt **maximal Fr. 9'600.– pro Jahr**. Der Steuererklärung ist eine **Kopie des Mietvertrages** beizulegen. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilmässige Zimmermiete wie folgt:

$$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{\text{Anzahl Zimmer} + 1 \text{ Raumeinheit}}$$

**Beispiele:**

1-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{8'400.- \times 1.5}{2}$	Fr. 6'300.–
1½-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2.5 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{12'000.- \times 1.5}{2.5}$	Fr. 7'200.–



Leben **zwei Personen** in der gleichen Wohnung, ist die Miete mit **2.5 Raumeinheiten** zu multiplizieren und das Endergebnis durch **2** (Personen) zu teilen:

2-Zimmer - Wohnung	Miete x 2.5 Raumeinheiten 3 Raumeinheiten	18'000.- x 2.5 3	Fr. 15'000.-	pro Person Fr. 7'500.-
-----------------------	--	---------------------	--------------	---------------------------

### 9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

Zu den allgemeinen Berufsauslagen zählen insbesondere die Kosten für Berufswerkzeuge, Berufskleider, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften. Diese Kosten können entweder effektiv (**Ziffer 9.12**) oder mittels einer Pauschale (**Ziffer 9.13**) geltend gemacht werden. Mandatsbeiträge sind in **Ziffer 22.4** (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien) geltend zu machen. Sie werden nicht mehr als Gewinnungskosten anerkannt.

Hinweise zum Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten sind unter **Ziffer 17.4** zu finden.

### 9.12 Effektive Kosten

Die effektiven Kosten sind in einer separaten **Aufstellung** aufzulisten und detailliert **nachzuweisen**. Ein Abzug der effektiven Kosten kann **nicht zusätzlich** zum Pauschalabzug beansprucht werden.

Die Kosten für die Anschaffung eines **Personalcomputers** sind abziehbare Berufsauslagen. Ist die Anschaffung nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasst oder wird um der grösseren Bequemlichkeit oder persönlicher Vorzüge willen der vom Arbeitgeber zur Verfügung stehende PC nicht benutzt, können die Anschaffungskosten nicht abgezogen werden. 50 Prozent der Kosten sind in der Regel dem privaten Bereich zuzuordnen und können nicht abgezogen werden.

### 9.13 Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird wie folgt berechnet:

#### Kanton

**10% der Erwerbseinkünfte**, mindestens **Fr. 1'200.-**, maximal **Fr. 3'000.-** im Jahr.

#### Bund

**3% der Erwerbseinkünfte**, mindestens **Fr. 2'000.-**, maximal **Fr. 4'000.-** im Jahr. Die Kosten für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind nicht enthalten und können separat abgezogen werden (siehe dazu **Ziffer 17.4**).

### 9.14 Auslagen Nebenerwerb

Die Auslagen für eine Nebenerwerbstätigkeit werden mittels einer **Pauschale von 20% der Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit berechnet**. Die Pauschale beträgt mindestens **Fr. 800.-**, höchstens **Fr. 2'400.-** im Jahr.

Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten. Höhere Auslagen sind belegmässig nachzuweisen. Ein Nebenerwerb setzt ein Einkommen aus einem Haupterwerb voraus.

- **Übertragen Sie das Total in Ziffer 9 des Hauptformulars.**
- **Sofern Sie Schulden und Schuldzinsen zu deklarieren haben, fahren Sie hier weiter. Sonst kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.**

Schuldenverzeichnis (Formular 4)

Gläubiger (Name und Vorname / Firma, Adresse)	Schuld am 31.12. des Steuerjahres		Zinssatz	im Steuerjahr bezahlte Schuldzinsen
	Grundpfandschulden Fr.	Andere Schulden Fr.	%	Fr.
<b>A Privatschulden</b>				
Bank Z Chur, 1. Hypothek	300'000		2.500	7'500
Bank Y Flims, 1. Hypothek	100'000		2.625	2'625
Darlehen von Müller Peter Landstrasse 7, 9000 St. Gallen		100'000	3.000	3'000
Ausstehende Steuern		2'000		
Zwischentotal	400'000	102'000		13'125
Abzüglich direkt erhaltene Zinsbeihilfen				-
			+	400'000
<b>Total Privatschulden bzw. -schuldzinsen</b>			Code 452	502'000
			Code 280	13'125

**Maximalabzug private Schuldzinsen:**  
Bis zur Höhe der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen plus weiteren Fr. 50'000.–

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 34.2 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 7.2.

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 10 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 2.4.

<b>B Geschäftsschulden</b>				
Zwischentotal				
			+	
<b>Total Geschäftsschulden bzw. -schuldzinsen</b>			Code 450	

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 34.1 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 7.1.

In diesem Formular werden sämtliche **Schulden per 31.12.2018** sowie die im Jahr **2018** fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen deklariert**. Zinsquittungen und Bankbelege sind beizulegen.

Nicht abzugsfähig sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Bei **Leasing** von Privatvermögen sind Zinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

**Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen** gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen.

**Baurechtszinsen** werden im **Formular 7 "Liegenschaften"** geltend gemacht.

## A Privatschulden

Name, Vorname bzw. Firma und genaue Adresse des Gläubigers sind in die erste Spalte einzutragen. Die Schulden sind in Schweizer Franken, aufgeteilt in Grundpfandschulden und andere Schulden, zu deklarieren.

**Zinsbeihilfen** sind vom Zwischentotal der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Die Kontoauszüge bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe der privaten Schulden ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.2 zu übertragen**. Das Total der Schuldzinsen ist im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 10**, einzusetzen.

**Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt, und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.**

## B Geschäftsschulden

In dieser Rubrik sind sämtliche Schulden des Geschäftsbetriebes aufzuführen. Das Total ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1, zu übertragen**. Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

➤ **Kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.**

## Versicherungsprämien (Formular 5)

### 15. Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

#### Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

Versicherte Person	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsart	Prämie im Steuerjahr Fr.
Giachen Muster	Krankenkasse	KK	3'300
Ladina Muster	Krankenkasse	KK	3'500
Flurina	Krankenkasse	KK	900
Gion	Krankenkasse	KK	900
Andrea	Krankenkasse	KK	900
Ladina Muster	Krankenkasse	Einzelunfall	400
<b>Total Prämien</b>			<b>9'900</b>
Abzüglich Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG			-
<b>Nettoprämien</b>			<b>9'900</b>

#### Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen (Bescheinigung über Steuerwert beilegen)

Gesellschaft	Abschl.-jahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Steuerwert	Prämie im Steuerjahr Fr.
XYZ	2006	2031	100'000	32'000	3'600
<b>Total Steuerwert / Prämien</b>				Code 432 <b>32'000</b>	<b>3'600</b>

Übertrag auf das Hauptformular  
Seite 4, Ziffer 32.7

#### Berechnung des Abzuges

- 15.1 Hertrag Prämien Kranken- und Unfallversicherungen
- 15.2 Hertrag Prämien Lebensversicherungen
- 15.3 Zinsen von Sparkapitalien
- 15.4 Zwischentotal

	Code	Kanton	Bund
<b>A</b>	310	9'900	9'900
<b>B</b>	312	3'600	3'600
	314	4'418	4'418
	316	17'918	17'918
	318	11'100	5'600

Übertrag auf das Hauptformular  
Seite 3, Ziffer 15

15.5 Maximal zulässiger Abzug	Kanton	Bund
gemeinsam steuerpflichtige Personen	8'400.-	3'500.-
Übrige	4'200.-	1'700.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	900.-	700.-
Sofern keine Beiträge an Säule 2 und 3a:		
gemeinsam steuerpflichtige Personen	10'600.-	5'250.-
Übrige	5'300.-	2'550.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	900.-	700.-

## 15. Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert (siehe Auflistung in **Ziffer 15.5 des Formulars**).

### Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

In die erste Tabelle werden der **Name** der versicherten Person, die **Versicherungsgesellschaft** sowie die **Versicherungsart** eingetragen. In der Spalte rechts aussen wird der jeweilige Totalbetrag der bezahlten Prämien im Jahr 2018 ohne Franchise und Selbstbehalt deklariert. Bei der Krankenversicherung ist die Bruttoprämie (also ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung) zu deklarieren.

Die Prämienverbilligung (IPV) wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt. Diese kürzt in der Folge die Prämienrechnung der versicherten Personen im Umfang der erhaltenen Prämienverbilligung. In der Zeile **Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG** sind die Prämienverbilligungen vom Prämientotal abzuziehen. Dazu zählen sowohl Prämienverbilligungen, welche in der Prämienrechnung 2018 angerechnet wurden als auch Nachzahlungen infolge einer Neubemessung von früheren Jahren.

Den "Steuerausweis der Krankenkasse" bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe (**Nettoprämien A**) wird in **Ziffer 15.1** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

### Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Hier sind der Name der Versicherungsgesellschaft, das Abschluss- und Ablaufjahr, die Versicherungssumme sowie der Steuerwert anzugeben.

Die Summe (**Total Prämien B**) wird in **Ziffer 15.2** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

**Die Berechnung für die Bundessteuer ist fakultativ.**

### 15.3 Zinsen von Sparkapitalien

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten alle Vermögenserträge, welche im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

### 15.4 Zwischentotal

Hier wird das Total der **Ziffern 15.1 bis 15.3** eingesetzt.

### 15.5 Maximal zulässiger Abzug

Abzugsfähig ist das ermittelte Zwischentotal, höchstens aber der im Formular angegebene Maximalbetrag.

- **Übertragen Sie die ermittelte Zahl in Ziffer 15 des Hauptformulars.**
- **Übertragen Sie den Steuerwert der Lebensversicherung in Ziffer 32.7 des Hauptformulars.**
- **Kehren Sie zurück zu Ziffer 16 auf Seite 18.**

## Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)

### 22.1 Krankheits- und Unfallkosten

### 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort	bedingt durch	
				Krankh. / Unfall	Behinderung
Muster	Ladina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Flurina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Andrea	Calandastrasse	7000 Chur	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### Aufwendungen (Belege beilegen)

- a Selbstbehalte gemäss Abrechnungen der Krankenkassen oder Versicherungen
- b Arztkosten und vom Arzt verordnete Medikamente
- c Zahnarztkosten
- d Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpersonen)
- e Kosten für den Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Pflegeheimen etc.
- f Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.
- g Prothesen / Invalidenfahrzeug
- h Pauschalabzug gemäss Wegleitung für: Gehörlose
- i Übrige: .....

	Krankheit / Unfall Fr.	Behinderung Fr.
a	170	
b		
c	6'320	
d		
e		
f		
g		
h		2'500
i		
<b>Total der Aufwendungen</b>	<b>6'490</b>	<b>2'500</b>
<b>Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten</b> (soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht)		
j Krankenkassen	–	–
k Versicherungen	–	–
l Hilflosenentschädigung AHV/IV	–	–
m Anteil Lebenshaltungskosten (gemäss Wegleitung)	–	–
n Übrige: .....	–	–
<b>Auslagen netto</b>		
für behinderungsbedingte Kosten		2'500
für Krankheits- und Unfallkosten	6'490	

#### Berechnung des zulässigen Abzuges

	Kanton	Bund
Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)	6'490	6'490
Abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 21 des Hauptformulars)	– 3'753	– 4'276
<b>Zulässiger Abzug</b>	<b>2'737</b>	<b>2'214</b>

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.2

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.1

## 22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese **Kosten 5% des Nettoeinkommens** gemäss **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21, übersteigen**.

Als Krankheitskosten gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere

- Arzt- und Zahnarztkosten sowie Kosten für Spitalaufenthalt (inkl. ambulante Behandlungen) und Pflege (ohne Pensionskosten);
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel;
- Anschaffung und Unterhalt von ärztlich verordneten medizinischen Apparaten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und dergleichen.

Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen etc.), fallen nicht darunter.

Als Krankheitskosten gelten auch die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät. Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von Fr. 2'500.– geltend gemacht werden. Bei Erkrankungen, die keine erheblichen Diätkosten verursachen (z.B. Diabetes), kann die Pauschale nicht beansprucht werden; es können nur die effektiven Mehrkosten abgezogen werden.

Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder werden nur zum Abzug zugelassen, wenn diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

Alle Kosten sind **belegmässig** nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenleistungsnachweisen etc.). Fehlt dieser Nachweis, werden die Kosten nicht anerkannt. Massgebend für den Abzug ist das **Zahlungsdatum** der Rechnung.

**Nicht abzugsfähig** sind insbesondere Kosten für

- Behandlungen rein kosmetischer Art (auch kosmetische Zahnpflege);
- Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen;
- Schlankheits- oder Fitnesskuren;
- ärztlich nicht angeordnete Akupunktur, Fussreflexzonenmassage etc.;
- Lebensberatung, Selbsterfahrungskurse und dergleichen;
- Fahrkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen, stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit dieser Person und können grundsätzlich nicht abgezogen werden.

## 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Aufgrund des **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BehiG) sind alle durch die **Invalidität** verursachten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des BehiG **ohne Selbstbehalt** von den Einkünften abziehbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Als **Mensch mit Behinderung** gilt nach dem BehiG eine Person, der es eine **dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung** erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist **dauernd**, wenn sie bereits während **mindestens eines Jahres** die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab BESA-Punkte 22 resp. Pflegebedarfsstufe 4).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der **Steuerpflichtige nachweisen**, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt.

Als **behinderungsbedingte Kosten gelten** die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss BehiG entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten sind auch von einer behinderten Person nur insoweit abziehbar, als sie den Selbstbehalt von 5% übersteigen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, für Betreuung und Begleitung, etc.);
- Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung;
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien;
- Transportkosten;
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel.

### Aufwendungen zu 22.1 und 22.2 (a bis h)

**Deklariert werden** einerseits die effektiven Kosten für Krankheit und Unfall und andererseits die effektiven behinderungsbedingten Kosten in den **entsprechenden Spalten** "Krankheit / Unfall" resp. "Behinderung". Es sind nur die vom Steuerpflichtigen **selbst getragenen** und **im Jahre 2018 bezahlten Rechnungen** abzugsfähig.

Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können **behinderte Personen** einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Gehörlose: Fr. 2'500.–;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–.

Diese Pauschalabzüge können von Bezüger einer Hilflosenentschädigung nicht kumulativ mit den Abzügen von Bewohnern von Heimen geltend gemacht werden. Die Pauschalabzüge sind unter **Buchstabe h** in der **Spalte "Behinderung"** einzutragen, unter Angabe des Grundes, welcher dazu berechtigt, diesen Abzug geltend zu machen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie das Vorliegen einer zum Abzug berechtigten Behinderung muss **belegmässig nachgewiesen** werden. Diese **Bestätigung** ist der Steuererklärung beizulegen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

### Alters-, Pflege-, Wohnheime und Arbeitsstätte

Gemäss der durch die Regierung auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Pflegefinanzierung werden die Kosten neu in 12 Pflegebedarfsstufen unterteilt. Die Kosten können wie folgt geltend gemacht werden.

#### a) Lebenshaltungskosten

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim oder einer Seniorenresidenz aufhalten und **keine** Pflegeleistungen beanspruchen (**Pflegebedarfsstufe 0**), sind nicht abzugsfähige **private** Lebenshaltungskosten.

#### b) Krankheitskosten (Pflegebedarfsstufen 1 bis und mit 3)

Von den **selbstbezahlten** Heimkosten sind nur der behinderungsbedingte **Pflegekostenanteil** sowie die **Kosten für die Betreuung** abziehbar, soweit diese Kosten den Selbstbehalt übersteigen.

Diese Kosten sind im **Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten"** unter **Buchstabe e in der Spalte "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung wird unter **Buchstabe l** deklariert. Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. **Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.**



**c) Behinderungsbedingte Kosten (ab Pflegebedarfsstufe 4)**

Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern mit Einstufung ab **Pflegebedarfsstufe (BESA) 4** gelten als **behinderte Personen**, was bedeutet, dass die **Mehrkosten**, die durch den Aufenthalt im Heim entstehen, **ohne Selbstbehalt** abziehbar sind. Bei einem Eintritt oder einem Wechsel der Pflegebedarfsstufe während des Jahres sind die Kosten pro Monat zu berechnen.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim wie auch in einer Wohn- und Arbeitsstätte sind die selbstbezahlten Kosten, Taxen und Gebühren abzugsfähig. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. **Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.** Die Lebenshaltungskosten berechnen sich dabei nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums und werden **auf Fr. 2'000.– pro Monat** festgelegt.

Fallen neben diesen Kosten in Heimen noch **weitere Kosten** an (z.B. Arztkosten, Kosten für Hilfsmittel etc.) und stehen diese im direktem Zusammenhang mit der Behinderung, können diese ebenfalls als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Wenn die Kosten keinen direkten Zusammenhang mit der Behinderung aufweisen, so sind sie als Krankheitskosten abziehbar und entsprechend in der Spalte "Krankheit/Unfall" zu deklarieren. Kein Abzug ist für Nebenleistungen wie Coiffeur/Pedicure/Massage etc., die nicht vom Pflegepersonal ausgeführt werden, zulässig.

Die abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten sind unter **Buchstabe e in der Spalte "Behinderung"** zu deklarieren. Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden und sind unter **Buchstabe j und k** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung wird unter **Buchstabe l** deklariert. Den **Anteil** für die **Lebenshaltungskosten** von Fr. 2'000.– pro Monat deklarieren Sie unter **Buchstabe m**. Beträgt die Tagestaxe inkl. Betreuungstaxe und Pflegekostenanteil mehr als Fr. 185.– pro Tag, ist der übersteigende Anteil **zusätzlich** als Lebenshaltungskosten/Luxusausgaben unter **Buchstabe m** zu deklarieren.

Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. **Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.**

**Heimpflege (durch Spitex etc.)**

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Vertrag zwischen dem Spitex Verband Graubünden (SVGR) und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenversicherer (KBK) haben die Spitex Organisationen die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen auf der Rechnung getrennt aufzuführen. Bei einer Pflege zu Hause (z.B. Spitex) sind nur die selbstgetragenen Kosten für **pflegerische Leistungen** abzugsfähig. In aller Regel gehören diese Kosten zu den Krankheitskosten und sind entsprechend **unter Buchstabe d** in der **Spalte "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren.

Für Personen, die im Sinne **des Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 45), gehören sowohl die selbstgetragenen Kosten für die **pflegerischen** als auch die für **hauswirtschaftlichen Leistungen** zu den behinderungsbedingten Kosten und sind **unter Buchstabe d** in der **Spalte "Behinderung"** zu deklarieren.

Die Abrechnung der Krankenkasse ist der Steuererklärung beizulegen. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden.

**Berechnung der Abzüge**

- 22.1 Berechnen Sie den für Sie gültigen Abzug, indem Sie von den **Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)** als Selbstbehalt **5% des Nettoeinkommens** abziehen. Ihr Nettoeinkommen finden Sie im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21**.
- 22.2 Die behinderungsbedingten Kosten können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

➤ **Übertragen Sie den total zulässigen Abzug in die entsprechenden Ziffern des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 22.3 auf Seite 20.**

# Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

## 1. Verzeichnis der Liegenschaften

- Art: 00 Unüberbautes Grundstück                      04 Stockwerkeigentum                      08 Garage  
 01 Einfamilienhaus                                      05 Wohn- und Geschäftshaus                      09 Parkplatz  
 02 Mehrfamilienhaus                                      06 Hotel, Pension, Restaurant                      10 Wohnrecht / Nutzniessung  
 03 Landwirtsch. Gebäude                                      07 Gewerbliche Liegenschaft

Liegenschaft Nr.	Kanton	Gemeinde	Strasse / Nr.	Art	<sup>1)</sup> Mit Aufschub	Dauernd selbstbewohnt	Parzellen- oder STWEG-Nr.	Baujahr	Schätzungs-jahr	Steuerwert Fr.
------------------	--------	----------	---------------	-----	----------------------------	-----------------------	---------------------------	---------	-----------------	----------------

### A Privatliegenschaften

					(x)	(x)				
1	GR	Chur	Calandastrasse	02	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	9-128	1993	2015	480'000
2	GR	Flims	Caumastrasse	04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	51'111	2013	2013	250'000
3					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
5					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
6					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
7					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
8					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
9					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
10					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Total Steuerwert der Privatliegenschaften

730'000

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 32.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 5.1).

### B Geschäftliegenschaften

11					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
12					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
13					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
14					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
15					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Total Steuerwert der Geschäftliegenschaften

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

## 2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftliegenschaften

Liegenschaft Nr(n). gemäss Verzeichnis (oben 1. B) .....	Fr.
Mietwert für den / die selbstbewohnten Teil(e) der Geschäftliegenschaft(en)	
Mietwertreduktion:	
Kanton	
Bund	

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.4

<sup>1)</sup> Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG.

## Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Auch Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind anzugeben.

**Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungskommission.**

### A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie Wohn- oder Nutzniessungsrechte werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein Steueraufschub verlangt wurde, sind anzukreuzen (Details siehe Wegleitung **Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8**).

Kreuzen Sie bitte diejenige Liegenschaft an, welche Sie am Wohnsitz dauernd selbst bewohnen.

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 32.1**, zu übertragen.

### B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 30.1** zu übertragen.

Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

### Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

#### Beispiele:

**Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:**  
(z.B. Ertragswert von Fr. 450'000.–/Verkehrswert von Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + \text{Verkehrswert}}{3}$	$\frac{(2 \times 450'000.-) + 600'000.-}{3}$	Fr. 500'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

**Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:**  
(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.–/Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{\text{Ertragswert} + \text{Verkehrswert}}{2}$	$\frac{750'000.- + 900'000.-}{2}$	Fr. 825'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

**Ausserkantonale Liegenschaften:** Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung die Bewertung der Liegenschaften bei (z.B. Bescheinigung über den amtlichen Wert, Versicherungswert, Katasterwert, Kaufvertrag). Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

**Unüberbaute Grundstücke** ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Seite 1	Vermietung <sup>1)</sup> / Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume Fr.	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht Fr.	Übrige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.) Fr.	Bruttoertrag Fr.
-------------	--	--	--	---------------------

Unterhalts- und Verwaltungskosten		Baurechts- zinsen Fr.	Abzüge Fr.
%	Pauschal Fr.		

**A Kantonssteuer** <sup>1)</sup> Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

<sup>2)</sup> Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

1	6'000	15'000		21'000
2	4'320	7'680		12'000
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	4'200			4'200
10	1'200			1'200

<b>Total Erträge</b>				<b>33'000</b>
<b>Total Abzüge</b>				<b>- 5'400</b>
<b>Nettoertrag vor Mietwertreduktion</b>				<b>27'600</b>
<b>Mietwertreduktion</b> für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. .... <b>15'000</b> .....				<b>- 4'500</b>
<b>Nettoertrag</b>				<b>23'100</b>

<b>Total Abzüge</b>				<b>5'400</b>
---------------------	--	--	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für **unverteilte Erbschaften** ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die **Spalte Kanton** zu übertragen. In der **Spalte Bund** des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: **Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.**

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

**B Direkte Bundessteuer**

<sup>3)</sup> Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes):

1	6'000	12'000		18'000
2	4'320	6'144		10'464
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	3'600			3'600
10	1'046			1'046

<b>Total Erträge</b>				<b>28'464</b>
<b>Total Abzüge</b>				<b>- 4'646</b>
<b>Nettoertrag</b>				<b>23'818</b>

<b>Total Abzüge</b>				<b>4'646</b>
---------------------	--	--	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

**Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke** ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bäuerliche Bodenrecht fällt und nicht der Kapitalanlage dient.

### Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Einzutragen ist hier der Mietwert für die **dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft (Zeile Kanton) oder die **selbstgenutzten** Liegenschaften (Zeile Bund) im Geschäftsvermögen. Die Beträge der entsprechenden Mietwertreduktion werden auf das Hauptformular in **Ziffer 7.4** übertragen.

### Erträge der Privatliegenschaften

Für die Deklaration der Erträge ist auf die gleiche Zuordnung der Liegenschaften zu achten wie auf Seite 1 (Ziffer 1 – 10 = Liegenschaft Nr.).

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen und Vermietung über Online-Portale) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

- **Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das Formular 7.1 "Vermietung von Ferienwohnungen" auszufüllen.**

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** zu deklarieren.

Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Der Eigenmietwert ist also vollumfänglich steuerbar.

**Vorzugsmiete an nahestehende Personen:** Der Eigenmietwert ist beim jeweiligen Eigentümer auch dann steuerbar, wenn ein Grundstück zu einem erheblich unter dem Marktmietwert liegenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Eine erhebliche Abweichung besteht bei einer Differenz von mehr als **20%** im **Kanton**. Im **Bund** ist der Eigenmietwert nur dann steuerbar, wenn eine (unentgeltliche) **Gebrauchsleihe** oder eine **Steuerungumgehung** vorliegt. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn sich der Mietzins auf bloss rund **50%** des **Marktmietwerts** der fraglichen Liegenschaft beläuft.

Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhaltskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist der letzten, Ihnen von der kantonalen Schätzungskommission GR zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

**Bund:** als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

**Reduktion des Eigenmietwertes in Härtefällen:** Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als Fr. 600'000.– darf die Eigenmiete des am Hauptsteuerdomizil dauernd selbstbewohnten Eigenheimes nicht mehr als 30% der Bareinkünfte betragen. Da die Berechnung dieser Reduktion aufwendig ist, wird der Abzug bei Pflichtigen, welche ihre Steuererklärung in Papier einreichen, von Amtes wegen berechnet. In der elektronischen Steuererklärung SofTax erfolgt eine automatische Berechnung des Abzugs.

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Sofern eine **offensichtliche Unternutzung** vorliegt, kann der Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft ausnahmsweise reduziert werden. Eine steuerlich beachtliche Unternutzung wird nur bejaht, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder in anderer Weise genutzt werden. Nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen wird der Unternutzungsabzug nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die **ungewollt** über eine zu grosse Liegenschaft verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Räume nicht mehr genutzt werden, weil die Kinder ausgezogen sind. Ein Unternutzungsabzug wird generell **nicht gewährt**, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger in einer 4-Zimmerwohnung und ein Ehepaar ohne Kinder in einer 5-Zimmerwohnung lebt. Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erworben hat und dieselbe seit Beginn allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Die **Beweislast** für eine Unternutzung liegt beim Steuerpflichtigen. Die Unternutzung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Reduktion} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzter Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenträume)}}$$

Für die Nebenträume gilt bei Eigentumswohnungen grundsätzlich der Faktor 2, bei Einfamilienhäusern der Faktor 3.

Der um die Unternutzung reduzierte Eigenmietwert wird in der Spalte **Eigennutzung** erfasst.

### Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die bezahlten **Baurechtszinsen** abzugsfähig.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselpauschale**).

- **Pauschalabzug:**

Alter des Gebäudes am 31.12.2018:	Pauschalabzug in % des Bruttomietwertes:
	Kanton und Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2009 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2008 und älter)	20

**Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig** für **unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude** sowie für Liegenschaften mit einem **jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 140'000.–**.

**Beim Bund** ist ein Pauschalabzug **nicht zulässig** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude).

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

#### Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

**Nicht abziehbar** sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

**Beispiele:**

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

**Als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten überdies:**

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftssteuern;
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

**Nicht abzugsfähige Unterhaltskosten sind unter anderem:**

- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2018 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.–** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) Rubrik Praxis finden Sie eine Checkliste zum Liegenschaftsunterhalt.

Für die am **Wohnsitz dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft wird für die Kantonssteuer eine **Reduktion** von 30% des Mietwertes gewährt. Diese Reduktion ist vor dem Übertrag in das Hauptformular vom "Nettoertrag vor Mietwertreduktion" der Liegenschaften abzuziehen.

➤ **Übertragen Sie die Totale in die entsprechende Ziffer des Hauptformulars.**

➤ **Sofern Sie Wertschriften zu deklarieren haben, gehen Sie zu Seite 30; ansonsten kehren Sie zurück zu Seite 15, Ziffer 7.2.**

## Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

### Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

#### 1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde Flims  
 Strasse / Nr. Caumastrasse  
 Parzellen- / STWE-Nr. 51'111  
 Wohnungs-Nr. / -bezeichnung Nr. 4 / DG  
 Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad) 3  
 Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.) 12'000  
 Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) 120

	im Steuerjahr Fr.
<b>2. Einnahmen</b>	
Bruttoeinnahmen aus Vermietung	7'200
Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen <sup>1)</sup>	– 720
<b>Zwischentotal</b>	<b>6'480</b>
<b>3. Abzüge</b>	
Bei möblierter Vermietung <b>ohne</b> Wäsche: 1/5 des Zwischentotals <sup>1)</sup> unter Ziffer 2	–
<b>oder</b>	
Bei möblierter Vermietung <b>mit</b> Wäsche: 1/3 des Zwischentotals <sup>1)</sup> unter Ziffer 2	– 2'160
<b>4. Nettoeinkünfte aus Vermietung</b>	<b>4'320</b>
<b>5. Anteil Eigennutzung</b> (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) <sup>2)</sup>	7'680
<b>6. Total Liegenschaftsertrag</b> (mindestens Eigenmietwert)	<b>12'000</b>

<sup>1)</sup> Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.–, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

<sup>2)</sup> Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.

<sup>3)</sup> Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.



Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche von der steuerpflichtigen Person nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc. sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche;
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern;
- c) die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.

## Anhang

### Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel

Diese Formulare und Wegleitungen können Sie jederzeit bei Ihrem **Gemeindesteueramt** bestellen (die Wegleitungen finden Sie übrigens auch auf unserer Homepage [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)):

#### Hauptformular

- für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Formular 1a
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Ausland) Formular 1b
- für ausserhalb des Kantons, in der Schweiz wohnhafte Personen Formular 1c

#### Fragebogen

- Unverteilte Erbschaften Formular 1e

#### Hilfsformular

- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2
- Zusatzblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2.1
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA Formular 2.2
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzgebühren Formular 2.3
- Berufsauslagen Formular 3 / 3a
- Schuldenverzeichnis Formular 4
- Versicherungsprämien Formular 5
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten Formular 6
- Liegenschaften Formular 7
- Vermietung von Ferienwohnungen Formular 7.1
- Untervermietung von Zimmern Formular 7.2
- Selbständigerwerbende / Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen Formular 8a
- Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung Formular 8b
- Abschreibungen und Rückstellungen Formular 8f
- Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung Formular 9b
- Weinbau ohne Selbstkelterung Formular 9c
- Liquidationsgewinn nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG Formular 10a

#### Wegleitung

- zur Steuererklärung 2018
- Selbständigerwerbende und Landwirte

#### Merkblatt

- zur unterjährigen Steuerpflicht
- Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte

### Tariftabelle Einkommenssteuer Kanton

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für		Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für	
	Alleinstehende	Verheiratete		Alleinstehende	Verheiratete
15'000.–	0.–	0.–	74'000.–	5'484.–	3'496.–
16'000.–	25.–	0.–	75'000.–	5'590.–	3'591.–
17'000.–	65.–	0.–	76'000.–	5'696.–	3'686.–
18'000.–	115.–	0.–	77'000.–	5'802.–	3'789.–
19'000.–	175.–	0.–	78'000.–	5'908.–	3'892.–
20'000.–	240.–	0.–	79'000.–	6'014.–	3'995.–
21'000.–	310.–	0.–	80'000.–	6'120.–	4'098.–
22'000.–	380.–	0.–	81'000.–	6'227.–	4'201.–
23'000.–	460.–	0.–	82'000.–	6'334.–	4'304.–
24'000.–	540.–	0.–	83'000.–	6'441.–	4'407.–
25'000.–	620.–	0.–	84'000.–	6'548.–	4'510.–
26'000.–	700.–	0.–	85'000.–	6'655.–	4'613.–
27'000.–	780.–	0.–	86'000.–	6'762.–	4'716.–
28'000.–	860.–	0.–	87'000.–	6'869.–	4'819.–
29'000.–	945.–	13.–	88'000.–	6'976.–	4'922.–
30'000.–	1'030.–	38.–	89'000.–	7'083.–	5'025.–
31'000.–	1'115.–	72.–	90'000.–	7'190.–	5'128.–
32'000.–	1'200.–	112.–	91'000.–	7'297.–	5'231.–
33'000.–	1'290.–	159.–	92'000.–	7'404.–	5'334.–
34'000.–	1'380.–	209.–	93'000.–	7'511.–	5'437.–
35'000.–	1'470.–	267.–	94'000.–	7'618.–	5'540.–
36'000.–	1'560.–	327.–	95'000.–	7'725.–	5'643.–
37'000.–	1'655.–	391.–	96'000.–	7'832.–	5'746.–
38'000.–	1'750.–	456.–	97'000.–	7'939.–	5'849.–
39'000.–	1'845.–	526.–	98'000.–	8'046.–	5'952.–
40'000.–	1'940.–	596.–	99'000.–	8'153.–	6'055.–
41'000.–	2'043.–	666.–	100'000.–	8'260.–	6'158.–
42'000.–	2'146.–	738.–	110'000.–	9'380.–	7'188.–
43'000.–	2'249.–	818.–	120'000.–	10'500.–	8'236.–
44'000.–	2'352.–	898.–	130'000.–	11'620.–	9'296.–
45'000.–	2'455.–	978.–	140'000.–	12'740.–	10'356.–
46'000.–	2'558.–	1'058.–	150'000.–	13'860.–	11'416.–
47'000.–	2'661.–	1'138.–	160'000.–	14'980.–	12'484.–
48'000.–	2'764.–	1'218.–	170'000.–	16'100.–	13'554.–
49'000.–	2'867.–	1'298.–	180'000.–	17'220.–	14'624.–
50'000.–	2'970.–	1'378.–	190'000.–	18'340.–	15'694.–
51'000.–	3'073.–	1'458.–	200'000.–	19'460.–	16'814.–
52'000.–	3'176.–	1'538.–	210'000.–	20'590.–	17'934.–
53'000.–	3'279.–	1'618.–	220'000.–	21'720.–	19'054.–
54'000.–	3'382.–	1'702.–	230'000.–	22'850.–	20'174.–
55'000.–	3'485.–	1'787.–	240'000.–	23'980.–	21'294.–
56'000.–	3'588.–	1'872.–	250'000.–	25'110.–	22'414.–
57'000.–	3'691.–	1'957.–	260'000.–	26'240.–	23'534.–
58'000.–	3'794.–	2'042.–	270'000.–	27'370.–	24'654.–
59'000.–	3'897.–	2'127.–	280'000.–	28'500.–	25'774.–
60'000.–	4'000.–	2'212.–	290'000.–	29'630.–	26'894.–
61'000.–	4'106.–	2'298.–	300'000.–	30'760.–	28'014.–
62'000.–	4'212.–	2'388.–	400'000.–	42'160.–	39'234.–
63'000.–	4'318.–	2'478.–	500'000.–	53'760.–	50'534.–
64'000.–	4'424.–	2'568.–	600'000.–	65'360.–	61'864.–
65'000.–	4'530.–	2'658.–	700'000.–	76'960.–	73'264.–
66'000.–	4'636.–	2'748.–	800'000.–	88'000.–	84'744.–
67'000.–	4'742.–	2'838.–	900'000.–	99'000.–	96'344.–
68'000.–	4'848.–	2'928.–	1'000'000.–	110'000.–	107'944.–
69'000.–	4'954.–	3'021.–	1'100'000.–	121'000.–	119'544.–
70'000.–	5'060.–	3'116.–	1'200'000.–	132'000.–	131'144.–
71'000.–	5'166.–	3'211.–	1'300'000.–	143'000.–	142'744.–
72'000.–	5'272.–	3'306.–	1'400'000.–	154'000.–	154'000.–
73'000.–	5'378.–	3'401.–	1'500'000.–	165'000.–	165'000.–

Bei steuerbarem Einkommen über Fr. 700'000.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1'330'000.– für Verheiratete gilt der Maximalsatz von 11%.

### Tariftabelle Vermögenssteuer Kanton

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
1'000.–	1.–	170'000.–	192.–	480'000.–	752.–	780'000.–	1'326.–
5'000.–	4.–	175'000.–	199.–	490'000.–	773.–	790'000.–	1'343.–
10'000.–	9.–	180'000.–	207.–	500'000.–	795.–	800'000.–	1'360.–
15'000.–	14.–	185'000.–	214.–	510'000.–	816.–	810'000.–	1'377.–
20'000.–	18.–	190'000.–	222.–	520'000.–	838.–	820'000.–	1'394.–
25'000.–	22.–	195'000.–	229.–	530'000.–	859.–	830'000.–	1'411.–
30'000.–	27.–	200'000.–	237.–	540'000.–	881.–	840'000.–	1'428.–
35'000.–	32.–	210'000.–	252.–	550'000.–	902.–	850'000.–	1'445.–
40'000.–	36.–	220'000.–	268.–	560'000.–	924.–	860'000.–	1'462.–
45'000.–	40.–	230'000.–	284.–	570'000.–	945.–	870'000.–	1'479.–
50'000.–	45.–	240'000.–	300.–	580'000.–	967.–	880'000.–	1'496.–
55'000.–	50.–	250'000.–	316.–	590'000.–	988.–	890'000.–	1'513.–
60'000.–	54.–	260'000.–	332.–	600'000.–	1'010.–	900'000.–	1'530.–
65'000.–	59.–	270'000.–	348.–	610'000.–	1'031.–	910'000.–	1'547.–
70'000.–	63.–	280'000.–	364.–	620'000.–	1'053.–	920'000.–	1'564.–
75'000.–	68.–	290'000.–	382.–	630'000.–	1'071.–	930'000.–	1'581.–
80'000.–	74.–	300'000.–	401.–	640'000.–	1'088.–	940'000.–	1'598.–
85'000.–	79.–	310'000.–	419.–	650'000.–	1'105.–	950'000.–	1'615.–
90'000.–	85.–	320'000.–	438.–	660'000.–	1'122.–	960'000.–	1'632.–
95'000.–	90.–	330'000.–	456.–	670'000.–	1'139.–	970'000.–	1'649.–
100'000.–	96.–	340'000.–	475.–	680'000.–	1'156.–	980'000.–	1'666.–
105'000.–	101.–	350'000.–	493.–	690'000.–	1'173.–	990'000.–	1'683.–
110'000.–	107.–	360'000.–	512.–	700'000.–	1'190.–	1'000'000.–	1'700.–
115'000.–	113.–	370'000.–	530.–	710'000.–	1'207.–	1'050'000.–	1'785.–
120'000.–	120.–	380'000.–	549.–	720'000.–	1'224.–	1'100'000.–	1'870.–
125'000.–	127.–	390'000.–	567.–	730'000.–	1'241.–	1'150'000.–	1'955.–
130'000.–	134.–	400'000.–	586.–	740'000.–	1'258.–	1'200'000.–	2'040.–
135'000.–	141.–	410'000.–	604.–	750'000.–	1'275.–	1'250'000.–	2'125.–
140'000.–	148.–	420'000.–	623.–	760'000.–	1'292.–	1'300'000.–	2'210.–
145'000.–	155.–	430'000.–	644.–	770'000.–	1'309.–	1'350'000.–	2'295.–
150'000.–	162.–	440'000.–	666.–				
155'000.–	169.–	450'000.–	687.–				
160'000.–	177.–	460'000.–	709.–				
165'000.–	184.–	470'000.–	730.–				

Für steuerbare Vermögen ab Fr. 622'000.– gilt jeweils der Maximal-Steuersatz von 1.70 ‰.

## Tariftabelle Direkte Bundessteuer

Steuerbares Einkommen <sup>1</sup>	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali		Steuerbares Einkommen <sup>1</sup>	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali	
	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen		Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen
Revenue imposable <sup>1</sup>	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus	Revenue imposable <sup>1</sup>	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus
Reddito imponible <sup>1</sup>	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Reddito imponible <sup>1</sup>	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17'800	25.41	0.77			78'200	1'435.20		999.00	
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00	4.00
20'000	42.35				90'300	2'233.80		1'483.00	
21'000	50.05				90'400	2'240.40	6.60	1'488.00	
22'000	57.75				92'500	2'379.00		1'593.00	5.00
23'000	65.45				95'000	2'544.00		1'718.00	
24'000	73.15				103'400	3'098.40		2'138.00	
25'000	80.85				103'500	3'105.00		2'144.00	
26'000	88.55				103'600	3'111.60		2'150.00	
27'000	96.25			103'700	3'120.40		2'156.00		
28'000	103.95			104'000	3'146.80		2'174.00	6.00	
28'200	105.49			105'000	3'234.80		2'234.00		
29'000	111.65			114'700	4'088.40		2'816.00		
30'800	125.51		25.00	114'800	4'097.20		2'823.00		
31'000	127.05		27.00	117'500	4'334.80		3'012.00		
31'600	131.65		33.00	120'000	4'554.80	8.80	3'187.00	7.00	
31'700	132.53		34.00	124'200	4'924.40		3'481.00		
32'000	135.17		37.00	124'300	4'933.20		3'489.00		
33'000	143.97		47.00	125'000	4'994.80		3'545.00	8.00	
34'000	152.77		57.00	131'700	5'584.40		4'081.00		
35'000	161.57		67.00	131'800	5'593.20		4'090.00		
36'000	170.37	0.88	77.00	134'600	5'839.60		4'342.00		
37'000	179.17		87.00	134'700	5'850.60		4'351.00	9.00	
38'000	187.97		97.00	137'300	6'136.60		4'585.00		
39'000	196.77		107.00	137'400	6'147.60		4'595.00		
40'000	205.57		117.00	141'200	6'565.60		4'975.00	10.00	
41'400	217.90		131.00	141'300	6'576.60		4'986.00		
41'500	220.54		132.00	143'100	6'774.60		5'184.00	11.00	
42'000	233.74		137.00	143'200	6'785.60		5'196.00		
43'000	260.14		147.00	143'500	6'818.60	11.00	5'232.00	12.00	
44'000	286.54		157.00	145'000	6'983.60		5'412.00		
45'000	312.94		167.00	145'100	6'994.60		5'425.00		
46'000	339.34		177.00	150'000	7'533.60		6'062.00		
47'000	365.74		187.00	160'000	8'633.60		7'362.00		
48'000	392.14		197.00	170'000	9'733.60		8'662.00		
49'000	418.54	2.64	207.00	176'000	10'393.60		9'442.00		
50'000	444.94		217.00	176'100	10'406.80		9'455.00		
50'900	468.70		226.00	180'000	10'921.60		9'962.00		
51'000	471.34		228.00	190'000	12'241.60		11'262.00		
53'000	524.14		268.00	200'000	13'561.60		12'562.00		
54'000	550.54		288.00	250'000	20'161.60		19'062.00		
54'500	563.74		298.00	300'000	26'761.60	13.20	25'562.00	13.00	
55'200	582.20		312.00	350'000	33'361.60		32'062.00		
55'300	585.17		314.00	400'000	39'961.60		38'562.00		
56'000	605.96		328.00	500'000	53'161.60		51'562.00		
57'000	635.66		348.00	600'000	66'361.60		64'562.00		
58'400	677.24		376.00	700'000	79'561.60		77'562.00		
58'500	680.21	2.97	379.00	755'200	86'848.00		84'738.00		
60'000	724.76		424.00	755'300	86'859.50		84'751.00		
65'000	873.26		574.00	800'000	92'000.00		90'562.00		
70'000	1'021.76		724.00	850'000	97'750.00	11.50	97'062.00		
72'500	1'096.00		799.00	895'800	103'017.00		103'016.00		
72'600	1'101.94		802.00	895'900	103'028.50		103.028.50	11.50	
73'000	1'125.70		814.00						
75'300	1'262.32	5.94	883.00						
75'400	1'268.26		887.00						
78'100	1'428.60		995.00						

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %.  
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5 %.  
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all' 11.5 %.

1 Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.

2 Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

1 Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.

2 Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.

1 Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.

2 Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.

Beim Elterntarif ermässigt sich der Steuerbetrag gemäss Verheiratetentarif um Fr. 251.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

**Verzeichnis der Gemeindesteuerämter und der Steuer-Allianzen**

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Albula/Alvra	081 681 12 44	info@albula-alvra.ch
Andeer	081 650 70 91	erino.gasparini@andeer.ch
Arosa	081 378 67 27	steueramt@gemeindearosa.ch
Avers	081 667 11 62	gemeinde.avers@bluewin.ch
Bergün Filisur	081 410 40 40	gemeinde@berguenfilisur.ch
Bever	081 851 00 10	gemeinde@gemeinde-bever.ch
Bonaduz	081 660 33 22	nadja.carlen@bonaduz.ch
Bregaglia	081 822 60 81	imposte@bregaglia.ch
Breil/Brigels	081 920 10 35	d.caduff@breil.ch
Brusio	081 846 53 53	imposte@brusio.ch
Buseno	091 827 30 45	cancelleria@buseno.ch
Calanca	091 828 14 44	imposte@comunicalanca.ch
Cama	091 830 14 41	com.cama@bluewin.ch
Castaneda	091 827 12 31	cancelleria@castaneda.ch
Casti-Wergenstein	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Cazis	081 650 04 74	sianthy.sriranjan@cazis.ch
Celerina	081 837 36 82	barbla.denoth@celerina.ch
Chur	081 254 42 27	claudio.candrian@chur.ch
Churwalden	081 382 00 11	steueramt@churwalden.ch
Conters i.P.	081 332 17 70	info@conters.ch
Davos	081 414 30 70	steuern@davos.gr.ch
Disentis/Mustér	081 920 36 40	rschmed@disentis.ch
Domat/Ems	081 632 82 18	orlando.cathomas@domat-ems.ch
Domleschg	081 650 13 13	steuern@domleschg.ch
Donat	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Falera	081 921 35 15	info@falera.net
Felsberg	081 257 00 12	steueramt@felsberg.ch
Ferrera	081 661 15 85	kanzlei@ferrera.ch
Fideris	081 330 55 00	gemeinde@fideris.ch
Fläsch	081 302 23 95	info@flaesch.ch
Flerden	081 651 42 52	gemeinde@flerden.ch
Flims	081 928 29 31	steueramt@gemeindeflims.ch
Furna	081 332 30 93	gemeinde.furna@bluewin.ch
Fürstenuau	081 651 14 88	stadt.fuerstenuau@bluewin.ch
Grono	091 827 14 20	imposte@grono.ch
Grüsch	081 300 12 02	steuerverwaltung@gruesch.ch
Haldenstein	081 353 22 20	gisela.gosetti@haldenstein.ch
Ilanz/Glion	081 920 15 51	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Jenaz	081 332 15 10	verwaltung@jenaz.ch
Jenins	081 300 41 50	gemeinde@jenins.ch
Klosters-Serneus	081 423 36 50	elsa.gujan@klosters-serneus.ch
Küblis	081 300 32 02	esther.frey@kueblis.ch
La Punt Chamues-ch	081 854 32 33	steueramt@lapunt.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Landquart	081 307 36 30	leo.zinsli@landquart.ch
Lantsch/Lenz	081 659 01 03	ursin.fravi@lantsch-lenz.ch
Lohn	081 661 22 88	admin@lohn-gr.ch
Lostallo	091 820 51 20	cancelleria.lostallo@bluewin.ch
Lumnezia	081 920 60 08	steueramt@lumnezia.ch
Luzern	081 300 32 21	gemeinde@luzern.ch
Madulain	081 854 11 41	info@madulain.ch
Maienfeld	081 300 45 54	nadia.good@maienfeld.ch
Maladers	081 252 11 19	marianna.brunold@maladers.ch
Malans	081 300 00 23	vreni.thoeny@malans.ch
Masein	081 651 20 09	gemeinde@masein.ch
Mathon	081 661 18 34	m.camenisch@bluewin.ch
Medel/Lucmagn	081 920 33 66	info@medel.ch
Mesocco	091 822 91 40	imposte@mesocco.swiss
Obersaxen Mundaun	081 920 50 86	steueramt@obersaxenmundaun.swiss
Pontresina	081 838 81 94	steuern@pontresina.ch
Poschiavo	081 839 03 18	anna.merlo@poschiavo.gr.ch
Rhâzüns	081 650 22 22	regula.eberhard@rhaeuens.ch
Rheinwald	081 630 91 26	gemeinde@rheinwald.ch
Rongellen	081 651 44 96	rongellen@bluewin.ch
Rossa	091 828 13 47	cancelleria@rossa.ch
Rothenbrunnen	081 655 17 16	gemeinde@rothenbrunnen.ch
Roveredo	091 820 33 11	imposte@roveredo.ch
Safiental	081 630 60 58	steueramt@safiental.ch
Sagoggn	081 920 88 00	admin@sagoggn.ch
Samedan	081 851 07 02	steueramt@samedan.gr.ch
Samnaun	081 861 83 01	finanzamt@gemeindesamnaun.ch
San Vittore	091 827 11 71	6534sanvittore@bluewin.ch
S-chanf	081 854 12 40	impostas@s-chanf.ch
Scharans	081 651 20 20	info@scharans.ch

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Schiers	081 300 21 11	steueramt@schiers.ch
Schluein	081 925 36 04	info@schluein.ch
Schmitten	081 404 10 66	gde.schmitten@bluewin.ch
Scuol	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Seewis i. P.	081 325 12 89	cancelleria@soazza.ch
Sils i.D.	081 651 12 79	e.eugster@sils-id.ch
Sils i.E.	081 826 53 16	steueramt@sils.ch
Silvaplana	081 838 70 89	steuer@silvaplana.ch
Soazza	091 831 11 88	cancelleria@soazza.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Sta. Maria i.C.	091 827 31 20	cancelleria.sta.maria@bluewin.ch
Sufers	081 664 10 10	kanzlei@sufers.ch
Sumvitg	081 920 25 01	claudio.earth@sumvitg.ch
Surses	081 659 11 63	info@surses.ch
Tamins	081 630 21 91	b.meier@tamins.ch
Thusis	081 650 09 36	steueramt@thusis.ch
Trimmis	081 354 99 30	steueramt@trimmis.ch
Trin	081 635 11 37	gemeinde@gemeindetrin.ch
Trun	081 920 20 42	erica.demont@trun.ch
Tschappina	081 651 59 56	gemeinde@tschappina.ch
Tschierschen-Praden	081 373 14 40	gemeinde@tschierschen-praden.ch
Tujetsch/Sedrun	081 920 47 82	annamaria.monon@tujetsch.ch
Untervaz	081 300 07 32	steueramt@untervaz.ch
Urmein	081 651 48 78	kanzlei@urmein.ch
Val Müstair	081 851 62 08	rudi.andri@cdvm.ch
Vals	081 920 77 04	paul.mittner@vals.ch
Valsot	081 861 00 62	p.wieser@valsot.ch
Vaz/Obervaz	081 385 21 36	g.r.margreth@vazobervaz.ch
Zernezh	081 851 44 50	impostas@zernesch.ch
Zillis	081 661 13 83	info@zillis-reischen.ch
Zizers	081 300 09 13	steueramt@zizers.ch
Zuoz	081 851 22 27	a.hardegger@zuoz.ch

Steuer-Allianz	Telefon	E-Mail
Albulatal	081 404 23 04	steueramt@albula.gr.ch
Bernina	081 839 03 18	alleanza.bernina@poschiavo.ch
Domleschg	081 650 13 00	steueramt@domleschg.ch
Ilanz	081 920 15 51	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Moesano	091 827 40 01	ilaria@tassazionemoesano.ch
Prättigau	081 515 70 00	info@steuerallianz-praetigau.ch
Schams	081 630 74 00	steueramt@schams.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Unterengadin	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Val Müstair	081 851 62 08	rudi.andri@cdvm.ch